



Logenhandbuch

nur für Brüder Freimaurer

Herausgegeben von der Großloge A.F.u.A.M.v.D.

2. Auflage, Stand: April 2018

Die in der vorliegenden 2., überarbeiteten und erweiterten Ausgabe enthaltenen Handreichungen, Informationen und Angaben sind von den Autoren mit größter Sorgfalt erarbeitet, zusammengestellt und geprüft worden. Eine Garantie für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden. Im Zweifelsfall sind die von der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland herausgegebene Freimaurerische Ordnung und die Magna Charta der Vereinigten Großlogen von Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Die mit diesem Handbuch verteilte Daten-CD ist zum Ausdrucken des Handbuches in der Loge und zur Weitergabe der Dateien an die Brüder zum Selbststudium bestimmt.

Weitere Exemplare des Handbuches und der Daten-CD können von der Kanzlei der Großloge gegen Kostenerstattung bezogen werden.

Vorwort

Liebe Brüder,

die über die Jahrzehnte gewachsene Freimaurerische Ordnung unserer Großloge ist leider recht unübersichtlich, weil die einzelnen Regelungen in verschiedenen Gesetzen, Ordnungen, Einzelentscheidungen u. s. w. enthalten sind. Um den Logenführungen ein übersichtliches, praxisorientiertes Regelwerk an die Hand zu geben, haben wir zum Großlogentag 2016 das Logenhandbuch herausgegeben. Zahlreiche Anregungen und weitergehende Fragen von den Nutzern sowie die Entwicklung des Datenschutzes und das Thema "Umgang mit Konflikten in der Loge" haben Veranlassung gegeben, das Handbuch zu überarbeiten und zu erweitern und

Es kam den Autoren wieder darauf an, praxisgerechte Hinweise zu geben, die den administrativen Teil der Logenführung erleichtern sollen.

Die Autoren wünschen sich, dass das Logenhandbuch den Brüdern eine wertvolle Hilfe bei der täglichen Arbeit sei und sind jederzeit für Anregungen und Kritik aus dem Kreis der Nutzer dankbar.

An dieser Stelle ist den Autoren, den Bearbeitern, den Korrekturleserinnen, die unter der Federführung unseres zugeordneten Großmeisters, Bruder Karl Deckart, mit redaktioneller Unterstützung durch die Brüder Martin Kretschmer (Kanzlei), Christoph Schmidt (Kanzlei) und Karl-Henning Kröger (GK, Kanzlei) diese Handreichung erarbeitet haben, für ihre Arbeit sehr zu danken. Insgesamt haben mehr als 20 Brüder an diesem Handbuch mitgearbeitet. Daneben haben weitere Brüder, deren Namen hier nicht alle genannt werden können, durch Hinweise, Ratschläge oder Formulierungen oder Korrekturarbeiten zum Gelingen beigetragen. Allen diesen Brüdern bin ich zu tiefem Dank verpflichtet.



Der Großmeister,

Bruder Stephan Roth-Kleyer

im April 2018

Projektleitung: Br. Karl Deckart

Redaktion 2. Aufl.: Brr. Karl-Henning Kröger, Christoph Schmidt und die Mitarbeiterinnen der Kanzlei, Frau Andrea Draeger und Frau Imke Waßerroth

An diesem Buch haben mitgewirkt:

Vorname	Name	Loge
Hannes	Brach	„Albrecht Dürer“
Karl	Deckart	„Libanon zu den drei Cedern“
Thomas	Forwe	"Zur Einigkeit"
Hasso	Henke	„Anker der Eintracht“
Andreas	Hornig	„Zur Wahrheit“
Hartmut	Jentzsch	„Zum schwarzen Bär“
Dennis	Kramer	„Eldena“
Karl-Henning	Kröger	"Zum Spiegel der Wahrheit“
Rainer	Kutscha	„Libanon zu den drei Cedern“
Jens	Oberheide	"Zum schwarzen Bär"
Axel	Pohlmann	„Zur alten Linde“
Stephan	Roth-Kleyer	„Zum Tempel der Freundschaft“
Bastian	Salier	"Minerva zu den drei Palmen"
Christoph	Schmidt	"Zu den Alten Pflichten"
Alexander	Trittin	„Zum hellleuchtenden Stern“
Carlos	Urban	"St. Alban zum Aechten Feuer"
Michael	Volkwein	„Goethe zur Bruderliebe“

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
1 EINLEITUNG	7
2 DIE LEITUNG DER LOGE	7
2.1 Was ist die Loge?.....	7
2.2 Der Meister vom Stuhl	8
2.3 Die Satzung der Loge	10
2.4 Der Handlungsrahmen des MvSt und seiner Beamten	10
2.5 Planung der Veranstaltungen	11
2.6 Rituelle Arbeiten.....	11
2.7 Zeremoniale	11
2.8 Trauerfall.....	12
2.9 Logenbesuche ohne Mitgliedschaft.....	13
2.10 Brüderliches Beisammensein.....	13
2.11 Gäste	13
2.12 Zusammenarbeit mit Logen anderer Großlogen und mit freimaurerähnlichen Organisationen.....	14
2.13 Aus- und Weiterbildung	15
2.14 Umgang mit Konflikten.....	15
2.15 Amtsübernahme und -übergabe.....	18
3 STRUKTUREN UND BEZIEHUNGEN DER LOGE ZU DISTRIKT, GROßLOGE, VGLVD, AUSLAND UND ÖFFENTLICHKEIT	21
3.1 Die Loge und ihre organisatorischen Beziehungen.....	21
3.2 Der Distrikt.....	23
3.3 Die Großloge A.F.u.A.M.v.D.e.V.....	24
3.4 Unterstützung der Logen durch die Großloge.....	25

3.5	Die Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD)	26
3.6	Das Jahrbuch der VGLvD.....	28
3.7	Freimaurerisches Hilfswerk e. V. (FHW).....	30
3.8	Bruderhilfe	30
3.9	Finanzielle Unterstützung der Loge	30
3.10	Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge	31
3.11	Soziale Medien	33
3.12	Die Zeitschrift HUMANITÄT	33
3.13	Die Internetseite der Großloge	34
3.14	Interne Information der Bruderschaft	34
3.15	Freimaurer-Wiki.....	34
3.16	Deutsches Freimaurer-Museum	34
3.17	Genehmigungen für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	35
4	VERWALTUNG UND RECHT	35
4.1	Allgemeines	35
4.2	Aufnahme.....	36
4.3	Annahme	37
4.4	Aufnahme und Annahme von Ausländern	37
4.5	Beendigung einer Mitgliedschaft	37
4.6	Besuche anderer Logen	39
4.7	Brüderlicher Verkehr mit ausländischen Großlogen	39
4.8	Personenbezogene Daten, Datenschutz	39
4.9	Mitgliederversammlung.....	43
4.10	Ehrengerichtsbarkeit	44
4.11	Urkunden	44
4.12	Logeneigentum	44
4.13	Gemeinnützigkeit	44

4.14	Regularität	45
5	FREIMAUERISCHES BRAUCHTUM	46
5.1	Das Arkanum	46
5.2	Freimaurerischer Schriftverkehr und offizielle Anreden	47
5.3	Ehrungen	49
5.4	Freimaurerischer Nachlass	50
6	ANLAGEN	51
6.1	Freimaurerische Abkürzungen	51
6.2	Formblatt Austrittsschein	54
6.3	Inventarliste	55
6.4	Liedtexte	56
6.5	Musikbeispiele.....	57
6.6	Literaturempfehlung	59
6.7	Verfügung für den Todesfall	61

Auf der mit diesem Handbuch verteilten Daten-CD sind außerdem enthalten:

- Der Formularsatz Aufnahme,
- die Magna Charta und die Gesetze und Beschlüsse der Vereinigten Großlogen von Deutschland,
- Die Mustersatzung.

1 Einleitung

Ehrwürdiger Meister, würdige und geliebte Brüder,

dieses Logenhandbuch möchte den Meister vom Stuhl und seine Verantwortlichen in der profanen Verwaltung wie in der freimaurerischen Arbeit unterstützen. Es soll jedem Bruder bekannt gemacht werden und stellt kein Geheimwissen dar.

Das Buch ersetzt keineswegs die Magna Charta der Vereinigte Großlogen von Deutschland oder die Freimaurerische Ordnung (Frm. O.) der Großloge A.F.u.A.M.v.D., hilft aber in vielen Fällen, diese zu ergänzen und besser zu verstehen.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich eine Hilfestellung bei der Bewältigung der verantwortungsvollen Aufgaben. Auch das Meister vom Stuhl-Seminar vermittelt viele wichtige Informationen für eine erfolgreiche Logenführung.

2 Die Leitung der Loge

2.1 Was ist die Loge?

Immer wieder fragen Außenstehende die Brüder danach, was die Loge eigentlich ist. Unsere Verfassung gibt darauf eine klare Antwort:

Artikel 2

(1) In den Mitgliedslogen der Großloge arbeiten Freimaurer, die in bruderschaftlichen Formen und durch überkommene¹ rituelle Handlungen **menschliche Vervollkommnung erstreben**. In Achtung vor der Würde jedes Menschen treten sie ein für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und für Brüderlichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft und Erziehung hierzu.

(2) **Glaubens-, Gewissens- und Denkfreiheit sind den Freimaurern höchstes Gut**. Freie Meinungsäußerung im Rahmen der Freimaurerischen Ordnung ist Voraussetzung freimaurerischer Arbeit.

Das heißt, Freimaurer streben menschliche Vervollkommnung an. Dies bedeutet die Erarbeitung ethischer Grundsätze und die Einübung ethischen Verhaltens. Jede Veranstaltung der Loge, insbesondere die rituellen Arbeiten und das brüderliche Beisammensein sollen diesem Zweck dienen.

Die Loge ist auch ein Verein, der sich jedoch von allen anderen Vereinen durch ein besonderes Vertrauensverhältnis der Brüder zueinander unterscheidet.

¹ Anm.: gemeint sind „traditionelle“

2.2 Der Meister vom Stuhl

Das Wirken des Meister vom Stuhl nach innen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Seine allgemeine Verantwortung gem. Art 16 (II) Verf. <ol style="list-style-type: none"> a) für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung in seiner Loge, b) für die Durchführung mindestens einer rituellen Arbeit seiner Loge in jedem Monat, außer in den Logenferien, c) für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge. 2. Die Leitung von <ol style="list-style-type: none"> a) rituellen Arbeiten (Art 14, 16 Verf.), b) Gästeabenden, c) sonstigen Veranstaltungen. 3. Der Vorsitz in <ol style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Beamtenrat Art 13, 16 Verfassung der Großloge, §§ 18, 20, 25 Mustersatzung². 4. Die Beteiligung an Ehrengerichtsverfahren gemäß der Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege <ol style="list-style-type: none"> a) im Vorverfahren §§ 20 ff, b) an der mündlichen Verhandlung §§ 28, 26 (I b), c) Bekanntgabe der Entscheidungen § 36 (III). 5. Die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenschutz in der Loge gemäß Artikel 24 und 25 der Datenschutzgrundverordnung. 	
Das Wirken des Meister vom Stuhl nach außen	
in der Öffentlichkeit	in der Freimaurerei
<ol style="list-style-type: none"> 1. Repräsentant der Loge bei öffentlichen Veranstaltungen 2. als Vereinsvorstand (§ 26 BGB, siehe auch die Satzung der eigenen Loge.) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Konvent der VGLvD (Gesetz über den Konvent § 2) 2. auf dem Großlogentag der Großloge (Art 16 (II), 32 Verf., Ges Nr. 1 §§ 6, 8, 14) 3. auf dem Stuhlmeistertag des Distriktes (Art 26 (II) Verf.)

Ein zukünftiger Meister vom Stuhl wird sich bereits als Kandidat Gedanken über „seinen“ Beamtenrat machen und vor der Wahl mit den Brüdern Gespräche führen.

² Anmerkung: Die Mustersatzung ist eine unverbindliche Empfehlung für eine Logensatzung. Sie ist auf der mit diesem Logenhandbuch verteilten Daten-CD enthalten.

Wenn der Meister vom Stuhl sein Amt übernimmt, hat er eine Vielzahl von Aufgaben. Er wird gut beraten sein,

- Aufgaben und Verantwortung an die Beamten zu delegieren und
- die Brüder zu ermuntern, ihre übernommenen Aufgaben selbständig durchzuführen.

Nach der Amtseinführung soll der Meister vom Stuhl Sorge tragen, dass die Brüder ihrer Verantwortung gerecht werden. Er soll sich zunächst mit folgenden Themen befassen:

Was	Mit wem?
Jahresplanung <ul style="list-style-type: none"> • Tempelarbeiten (ggf. Probearbeit mit neuen Beamten) • Übrige Veranstaltungen mit Themen und Referenten • Aufstellen des Arbeitskalenders 	Beamtenrat
Besprechung mit allen Beamten über ihre Aufgaben und Pflichten	Beamtenrat
Schriftverkehr / Korrespondenz / Beschlüsse / Protokolle Hinweis: Der Sekretär führt die Korrespondenz nur im Auftrag des Meisters vom Stuhl.	Sekretär
Finanzielle Situation der Loge Aufstellen des Haushaltsplans	Schatzmeister

Es wird dem Meister vom Stuhl empfohlen Antrittsbesuche zu machen, z. B. bei anderen Logen, dem Distriktmeister und ggf. in der profanen Öffentlichkeit.

Die Entscheidungsträger der Loge sind:

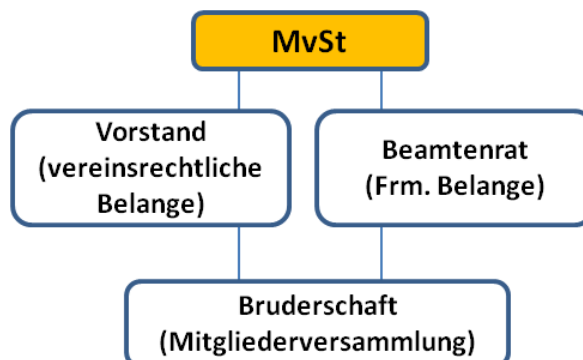


Abb. 1: Die Entscheidungsträger der Loge

2.3 Die Satzung der Loge

Die Loge regelt die Aufgaben und Pflichten der Beamten in Satzung und/oder Hausgesetz. Die Satzung, auch jede Satzungsänderung, muss vom Rechtsausschuss der Großloge genehmigt werden.³

Für Anträge und Erklärung ist vielfach die Schriftform vorgeschrieben. Es wird deshalb empfohlen, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen, ob elektronische Übermittlung die Forderung erfüllt. Diese Festlegung soll dann bei Gelegenheit in Satzung oder Hausgesetz aufgenommen werden.

2.4 Der Handlungsrahmen des MvSt und seiner Beamten

Der Meister vom Stuhl als Verantwortlicher und seine Beamten müssen sich an die hier aufgezählten Vorschriften halten:

- Die staatlichen **Gesetze** (z. B. BGB, Vereinsrecht⁴, Bundesdatenschutzgesetz⁵), Landesdatenschutzgesetz des Landes, in dem die Loge ihren Sitz (i.Or.) hat.
- Die **Magna Charta** und die Gesetze und Beschlüsse der Vereinigten Großlogen von Deutschland⁶.
- Die **Freimaurische Ordnung**⁷ (Frm. O.), (s. auch Abschnitt 4).
Die Freimaurerische Ordnung besteht aus der Verfassung (=Satzung der Großloge), den Gesetzen, Richtlinien und Geschäftsordnungen, den grundlegenden Beschlüssen und Anordnungen der Großlogenorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie den überlieferten Grundsätzen der humanitären Freimaurer auf der Grundlage der "Alten Pflichten" von 1723 (Artikel 16, Absatz 2 der Verfassung der Großloge).
- Die **Satzung** der Loge ggf. in Verbindung mit dem Hausgesetz (Ergänzung der Satzung für freimaurerische Angelegenheiten).
- Die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Beamtenrats.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren (siehe BGB, Vereinsrecht). Beamtenratssitzungen sollen ebenfalls protokolliert werden.

³ Artikel 13, Abs. 3 der Verfassung der Großloge

⁴ Empfehlung: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):
Leitfaden zum Vereinsrecht, kostenloses Download

⁵ Empfehlung: BMJV: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>
Titelsuche: BDSG

⁶ Diese sind im Jahrbuch der VGLvD abgedruckt und auch auf der mit diesem Handbuch verteilten Daten-CD enthalten.

⁷ Die Frm. O. der GL A.F.u.A.M.v.D. ist nur beim Verlag „Die Bauhütte“ zu beziehen und besteht u.a. aus:

- Verfassung der Großloge der Alten und Freien und Angenommenen Maurer vom Deutschland
- Gesetz Nr. 1, Großlogentag
- Gesetz Nr. 2, Die Mitgliedschaft in der Loge
- Gesetz Nr. 3, Freimaurische Zirkel und Deputationslogen
- Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums
- Verfahrensordnung für die Freimaurerische Rechtspflege
- Beitragsordnung
- Statut des Ehrenzeichens
- Statut der Ehrennadel

Die **Pflichten des Meisters vom Stuhl** ergeben sich aus Artikel 16 der Verfassung der Großloge:

- (2) Der Meister vom Stuhl ist verantwortlich
 - a) für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung in seiner Loge,
 - b) für die Durchführung mindestens einer rituellen Arbeit (d.h. Tempelarbeit im I, II. oder III. Grad) seiner Loge in jedem Monat, außer in den Logenferien⁸,
 - c) für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge.
- (3) Auf Verlangen hat er dem Großmeister und dem Distriktmeister Auskunft über die Loge zu erteilen.
- (4) Ein Meister vom Stuhl soll vor oder unmittelbar nach seinem Amtsantritt an einem **Stuhlmeisterseminar** der GL A.F.u.A.M.v.D. teilnehmen.

2.5 Planung der Veranstaltungen

„Der Meister vom Stuhl weist die Arbeiten an.“ In einem an alle Brüder und den Distriktmeister verteilten Arbeitsplan werden die rituellen Arbeiten, Gästeabende, maurerischen Treffen, Sonderveranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlung) festgelegt.

2.6 Rituelle Arbeiten

Eine Loge arbeitet nach einem **von der Großloge herausgegebenen oder einem von der Großloge zugelassenen Ritual**.⁹ Jede Änderung bedarf der Zulassung durch den Großmeister. Das Ritualkollegium berät den Großmeister in Angelegenheiten des Rituals und der Lehrart.

Tempelarbeiten und Tafellogen sind rituelle Handlungen. Während einer rituellen Arbeit hat der Meister vom Stuhl Anspruch auf freimaurerischen Gehorsam. Wenn er die Harmonie der Loge gefährdet sieht, kann er einen Bruder zum Verlassen der Arbeit auffordern. Er kann ggf. auch die Tempelarbeit unterbrechen.

Eine Loge kann zum Zweck der Weiterbildung zusätzlich zur Bearbeitung ihres eigenen Rituals einmal im Jahr auch ein anderes, z. B. ein historisches Ritual aufführen.

2.7 Zeremoniale

Alle übrigen freimaurerischen Zeremonien, wie z. B. frm. Trauerfeier in der Öffentlichkeit, weiße Tafel usw. erfolgen nach Zeremonialen. Diese bedürfen nicht der Zulassung der Großloge.

Derzeit existieren in unserer Großloge drei Zeremoniale, die zwar nicht offiziell zugelassen sind, aber empfohlen werden :

- Freimaurerisches Zeremonial für eine öffentliche Trauerfeier,

⁸ Artikel 16, 2, b Verfassung der GL. Gemeint sind Tempelarbeiten.

⁹ vgl. Artikel 14 der Verfassung der Großloge

- Freimaurerisches Zeremonial für eine Tempelfeier mit Schwestern und anderen Gästen,
- Freimaurerisches Zeremonial für eine Festtafel mit Schwestern und anderen Gästen.¹⁰

Wer das geistige Gebäude unserer Rituale erfasst hat, wird eine Übertragung in den profanen Raum nicht erwägen. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch für Zeremoniale.

Grundsätze für Zeremoniale:

Kein Auflegen des Arbeitsteppichs in Anwesenheit von Profanen.

Das Tragen des Schurzes ist in Anwesenheit von Profanen nicht zulässig.¹¹

Das Ritualkollegium hat wiederholt darauf hingewiesen, dass solche Veranstaltungen mit viel Fingerspitzengefühl gehandhabt werden sollen. Auch soll bei sogenannten „weißen“ Zeremonialen, also solchen unter Beteiligung von Frauen und anderen Profanen, jeder Dialog und jede Handlung vermieden werden, die einem unserer Rituale entnommen sind. Die Verschwiegenheit und der gute Geschmack müssen gewahrt werden.

2.8 Trauerfall

Eine Trauerloge ist eine Tempelarbeit im Lehrlingsgrad, während der an Stelle einer Aufnahme oder einer Zeichnung eines verstorbenen Bruders (oder mehrerer) gedacht wird, z. B. mit einem Nekrolog und einer Schweigeminute.

Ein Trauerzeremonial ist eine öffentliche Trauerfeier nach freimaurerischem Brauch, meist in einer Friedhofskapelle. Die hammerführenden Meister, die das Zeremonial durchführen, tragen ihre Beamtenabzeichen.

Jeder Bruder soll in seinem frm. Letzten Willen, das in seiner Logenakte im verschlossenen Umschlag hinterlegt wird, festlegen, ob und wie er eine solche Trauerfeier wünscht. Dennoch wird die Loge auf die Wünsche der Hinterbliebenen eingehen.

Was ist im Trauerfall zu beachten?

- Ist eine freimaurerische Verfügung für den Todesfall vorhanden?
- Wer hält den Kontakt zur Witwe, bzw. den Hinterbliebenen?
- Wer muss verständigt werden? (die Brüder der eigenen Loge, die Kanzlei der GL und der Distrikt, Nachbarlogen, Zweitmitgliedslogen des verstorbenen Bruders,)
- Absprache mit der Familie, bzw. den Hinterbliebenen:
 - + Wird Hilfe gewünscht?
 - + Soll es eine freimaurerische Trauerfeier geben oder nur die Niederlegung der Rosen am Grab?
 - + Soll die Loge eine Traueranzeige veröffentlichen?

Freimaurerische Trauerfeier in der Öffentlichkeit

- Sind die Trauerzeremoniale vorhanden?
- Wer hält bei Bedarf den Nekrolog?
- Wer sind die hammerführenden Ritualbeamten?

¹¹ Richtlinien für die Anwendung frm. Brauchtums, IV. Freimaurerische Bekleidung, Absatz 4.

- Utensilien für das Trauerzeremonial: Kerzen, Leuchter, Feuerzeug, Bijou und Schurz des Bruders, Rosen?
- Einladung der Logenbrüder und benachbarter Logen mit Angabe der gewünschten Kleidung

2.9 Logenbesuche ohne Mitgliedschaft

Möchte ein Bruder, der zur Zeit keiner Loge angehört, an einer Tempelarbeit teilnehmen, so hat er keinen Anspruch darauf. Der Meister vom Stuhl kann ihn jedoch im Einzelfall und nach gründlicher Prüfung als Gast zu einer Arbeit zulassen, z. B. im Hinblick auf eine beabsichtigte Annahme.

2.10 Brüderliches Beisammensein

Der Zweck des brüderlichen Beisammenseins ist, außer der Geselligkeit, auch die Einübung von ethischem Verhalten. Man lässt den Bruder ausreden, hört selbst zu und zeigt Respekt und Toleranz.

2.11 Gäste

Veranstaltungen mit Gästen (Gästeabende) können der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und / oder dem Heranführen von Interessierten an die Loge dienen. Je nach dem beabsichtigten Zweck wird der Gästeabend vorbereitet und organisiert.

Die Loge kann zu einem Vortragsabend mit einem Thema von allgemeinem Interesse auch Gäste, die der Loge bereits bekannt sind, einladen.

Wenn der Gästeabend aber der Gewinnung von Nachwuchs für die Loge dienen soll, muss man in einem sinnvollen thematischen Aufbau über die Freimaurerei im Allgemeinen und die jeweilige Loge im Besonderen (nicht zu lang!) informieren. Die bei der Kanzlei der Großloge erhältlichen **Moderationskarten** erleichtern solche Vorträge. Bei diesen Veranstaltungen kommt es für die Loge darauf an, die Interessenten kennenzulernen. Umgekehrt sollen die Interessenten in Gespräch und Diskussion einen **persönlichen** Eindruck von Brüdern gewinnen.

Es ist wichtig, einen **realistischen** Eindruck vom Logenleben zu vermitteln und nicht etwa zu hohe Erwartungen zu wecken, die später nicht erfüllt werden können und dann zu Enttäuschungen führen.

Vor Diskussionen weist man darauf hin, dass die Brüder **nichts** von dem, was in der Runde gesagt wurde, nach außen tragen werden. Man erwarte dies auch von den Gästen.

Die Gäste stehen **im Mittelpunkt** der Veranstaltung und sollen dies auch spüren. Jeder Bruder soll sich als Gastgeber verstehen und insbesondere das persönliche Gespräch mit den Gästen suchen.

Einige Stichworte zur Vorbereitung:

- Einladung mit Zeit, Ort und Thema,
- persönliche Begrüßung mit Namen und Handschlag,
- jeder Interessierte soll einen festen Ansprechpartner und/oder „Betreuer“ in der Loge haben, aber auch mit anderen Brüdern sprechen.

2.12 Zusammenarbeit mit Logen anderer Großlogen und mit freimaurerähnlichen Organisationen.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die sogenannte "Blaue Maurerei", d.h. auf die Logen, die den Lehrlings-, den Gesellen- und den Meistergrad bearbeiten.

Der Bruder Freimaurer hat das Recht zum Besuch aller regulären Logen auf der Welt bei ihren rituellen Arbeiten.¹² Dieses Besuchsrecht gilt auch umgekehrt.

Bei Logen im Ausland erfolgt die Anmeldung über das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Ausnahmen bilden die Besuche grenznaher Logen, zwischen denen sich bereits ein brüderlicher Kontakt etabliert hat.

Im Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland sind alle Logen in Deutschland aufgeführt, die besucht werden dürfen.

Es sind ebenfalls alle ausländischen Großlogen aufgeführt, deren Mitgliedslogen besucht werden dürfen.

Als Anhalt gilt: Freimaurerlogen, die nicht in diesem Jahrbuch aufgeführt sind, dürfen weder bei ihren rituellen Arbeiten besucht werden, noch dürfen deren Mitglieder als Gäste an unseren rituellen Arbeiten teilnehmen.

Im Zweifel sind die Kanzlei der Großloge oder das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland zu konsultieren.

"Die Teilnahme eines Mitglieds einer Loge in den Vereinigten Großlogen von Deutschland an rituellen Arbeiten von Logen oder logenähnlichen Vereinigungen, die nicht einer von den Vereinigten Großlogen von Deutschland anerkannten Loge oder umgekehrt von Mitgliedern solcher Logen oder logenähnlichen Vereinigungen an rituellen Arbeiten von Logen in den Vereinigten Großlogen von Deutschland ist mit Ordnung und Brauchtum der Vereinigten Großlogen von Deutschland und ihrer Mitglieder nicht vereinbar. Das gilt auch dann, wenn Gesetze, Verordnungen oder grundsätzlichen Anordnungen der Mitgliedsgrößlogen oder Mitgliedslogen keine spezielle Regelung dazu enthalten."¹³

Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Mitgliedes einer Loge der GL A.F.u.A.M.v.D. zu einer sogenannten "gemischten Loge" verstößt gegen die freimaurerische Ordnung."¹⁴

¹² Gesetz Nr. 2, § 3

¹³ Beschluss des Senats der VGLvD am 25. 11.2017

¹⁴ Beschluss des Obersten Gerichtes der VGLvD vom 24.02.1991, abgedruckt im Jahrbuch der VGLvD

2.13 Aus- und Weiterbildung

Unterweisungen der Lehrlinge, Gesellen und Meister

Der Meister vom Stuhl ist für die Instruktion der Mitglieder seiner Loge verantwortlich.

Die Großloge hat den Logen Unterweisungen für Lehrlinge, Gesellen und Meister in gedruckter Form und als Datei zur Verfügung gestellt. Diese auf CD-ROM verteilten Unterweisungen sind zur Vervielfältigung in der Loge und auch zum Selbststudium bestimmt.

Die Großloge veranstaltet Seminare für Stuhlmeister und Ritualbeamte. Darüber hinaus werden von der Großloge und den Distrikten weitere Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung angeboten.

2.14 Umgang mit Konflikten

Konflikte in der Loge

Ein Konflikt zwischen einzelnen Brüdern oder Gruppen kann entstehen, wenn das Denken, die Wahrnehmung, oder das Wollen einer Seite von anderer Seite als Beeinträchtigung des eigenen Denkens, der Wahrnehmung oder des Wollens empfunden wird.

Unterschiede in Zielen, Vorstellungen, Ideen oder Werten sind an sich noch keine Konflikte. Es kommt darauf an, wie man mit den Unterschieden umgeht.

Konflikte zeigen Veränderungsbedarf im Verhalten. Durch Konflikte lernen wir uns und andere besser kennen. Sie können zu Frustration, Demotivation und schließlich auch zu Aggression führen. Dadurch verschlechtern sie u. U. auch die sozialen Beziehungen (z. B. den „brüderlichen“ Umgang) miteinander. Sie vermindern möglicherweise auch die Stabilität der Loge.

Oft fühlt man sich im Konfliktfall angegriffen. Der Körper stellt auf Verteidigungsmodus um. Wir bewerten anders, neigen dazu, unredliche Absichten zu unterstellen, nehmen den Konfliktgegner nicht ausreichend ernst, moralisieren zuweilen und/oder wir fühlen uns gekränkt. Unsere Wahrnehmung ist verzerrt und polarisiert. Unsere Kommunikation ist nun von Misstrauen geprägt. Gemeinsame Ziele gehen verloren.

Frühwarnzeichen

Feindseligkeit	Verletzende, herabsetzende Bemerkungen; Nicht-Anerkennung guter Leistungen; Verbreitung von Gerüchten; Denunziation und Intrige; Drohgebärden
Widerstand	häufiges Widersprechen; Trotzreaktionen; Betonen von Schwierigkeiten
Flucht	Vermeiden von Kontakten oder Gesprächen; Nicht-Teilnahme an Bräuderabenden / TA; (innere) Deckung
Sturheit	starres Festhalten am eigenen Standpunkt; pedantisches Einhalten von Vorschriften; Berufung auf bisherige Vorgehensweisen
Formalitäten	Betonung schriftlicher Kommunikation; Ausarbeitung formaler Regeln für alle gemeinsamen Angelegenheiten; distanzierte Höflichkeit
Konformität	„nach dem Mund reden“; Zurückhalten konstruktiver Vorschläge; Zurückhalten von Verbesserungen
Desinteresse	Hinausschieben von Entscheidungen; Verspätungen; Erledigung nur der notwendigsten Arbeiten

Reaktionsmöglichkeiten auf Konflikte

Flucht / Nichts tun

Vorteil: Weg des geringsten Widerstandes

Nachteile: Konflikte bleiben bestehen

Einseitige Parteinahme für eine Partei

Vorteil: Scheinbar schnelle Konfliktbewältigung

Nachteile: Scheinlösung, Rachegefühle

Kompromiss finden

Vorteile: Berücksichtigung aller Interessen, Verhandlung

Nachteile: hoher Zeitaufwand, Gefahren der Manipulation

Konsens erzielen durch Vermittlung und Überzeugung

Vorteile: positive Wirkung, endgültige Lösung

Nachteile: hoher Zeitaufwand, hohe Anforderungen

Umgang mit Konflikten

Die **Zeit löst keine Konflikte**. Je früher ein Konflikt erkannt wird, desto größer sind die Erfolgchancen zur Konfliktlösung. Konflikte lösen **heißt Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern**. Voraussetzung: Alle Betroffenen müssen bereit sein, an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten.

Der Stuhlmeister als Mediator

Grundsätzlich gilt: Alle Brüder der Loge sind in der Verantwortung, bei Konflikten zu helfen.

Struktur eines Konfliktlösungsgespräches:

1. **Vorphase**
(Einzel-)Vorgespräche, Konfliktanalyse (Analyse der Interessen)
Vorbereitung gemeinsamer Sitzungen
- 2 **Rahmenphase**
Small Talk zum Einstieg, Anliegen der Medianten darstellen lassen, Zielsetzung der Mediation klären und vereinbaren, Rolle des Mediators deutlich machen, Gesprächsregeln aufstellen
3. **Themensammlung**
Inhaltliche Themen sammeln, Prioritäten festlegen
4. **Konfliktbearbeitung**
Darstellung des Problems jeweils aus der Sicht aller beteiligten Parteien, von Positionen zu Interessen und Bedürfnissen kommen, Verstehen und Verständnis fördern und fordern
5. **Lösungssuche**
Entwickeln von Lösungsmöglichkeiten, Herausfiltern der bevorzugten Lösung, Überprüfung der Lösung
6. **Vereinbarung**
Ausformulierung der gefundenen Vereinbarung, Abschlussgespräch
7. **Nach-Mediationsphase**
Umsetzung der Vereinbarung in die Praxis sicherstellen, ggf. Folgesitzung vereinbaren

2.15 Amtsübernahme und -übergabe

Die folgende Checkliste soll helfen, notwendige Aspekte bei der Amtsübergabe anzusprechen. Vieles ist logenindividuell und muss angepasst oder ergänzt werden.

1. Information der zuständigen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Loge teilt dem Distriktmeister, der Kanzlei der Großloge und dem Großmeisteramt der VGLvD den Amtswechsel des MvSt, des Sekretärs und des Schatzmeisters mit. • Der neue Vereinsvorstand muss über einen Notar beim Amtsgericht / Registergericht eingetragen werden.
2. Übergabegespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beamten und Beauftragten weisen ihre Nachfolger in ihre Amtsgeschäfte ein und übergeben die entsprechenden Dokumente. • Ggf. sind Bankvollmachten zu erneuern.
3. Meister vom Stuhl	<ul style="list-style-type: none"> • Hammer • Aktuelle Rituale: 1; 2; 3; Tafelloge • Zeremoniale für Trauerfeier, Schwesternfeier • Satzung / Hausgesetz der Loge • Pflichten der Beamten (je nach Logenbrauchtum) • Freimaurerische Ordnung der Großloge • Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland • Die Alten Pflichten von 1723 • Distriktordnung und Protokolle der Distriktstuhlmeistertage, sonstige Distriktunterlagen • Empfehlung: Ratgeber „Die Loge und das Recht“ von Axel Pohlmann (Verlag „Die Bauhütte“) • Chronik der Loge • Arbeitskalender der Loge • Sammlung der Logenrundbriefe (ehem. Stuhlmeisterrundbriefe) • Sammlung der aktuellen Verträge • Moderationskarten 1, für Erst-Besucher • Moderationskarten 2, für vertiefte Information • Dieses Logenhandbuch
4. Schatzmeister	<ul style="list-style-type: none"> • Bankunterlagen mit Kontoauszügen und Zahlungsbelegen • Abschlüsse der letzten drei Jahre (Kassenberichte) • Einzugsermächtigungen der Mitglieder • Liste der rückständigen Mitgliedsbeiträge und ggf. Vereinbarungen mit säumigen Brüdern (Zahlungsplan) • Satzung / Hausgesetz der Loge
5. Sekretär	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung / Hausgesetz der Loge • Freimaurerische Ordnung (Mitgliedschaftsgesetz!) • Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland

	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskalender • Arbeitskalender benachbarter Logen oder des Distriktes • Protokolle • Sammlung der Vereinsbeschlüsse • Formularsätze / Dokumentenvorlagen <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme-Unterlagen - Formular Austrittsschein - Logenausweise (zu beziehen bei den VGLvD) • Korrespondenz/Schriftverkehr • Mitgliederliste • Geburtstage (auch der Schwestern) • Jubiläen
	<ul style="list-style-type: none"> • Personalakten mit den freimaurerische Testamenten • Gästeliste / Interessentenliste / Suchende mit Kontaktdaten • Anwesenheits-Buch bzw. -ordner • Kontaktdaten: Presse, örtliche Organisationen, städtische Ansprechpartner, ... • Kontakte zu benachbarten Logen • Logen-Flyer • Moderationskarten 1, für Erst-Besucher • Moderationskarten 2, für vertiefte Information • Schlüsselausgabeliste • Seminartermine • Terminübersicht, allgemein • Terminübersicht für Meldungen an Distrikt und Großloge • Unterweisungen I-II-III (auch auf CD abrufbar) • Verträge (Miet-, Versicherungsverträge, Zahlungsverpflichtungen) • Verzeichnis der Ansprechpartner Distrikt / Großloge • Zugangsdaten (EDV, Website, Email-Konto etc.) • Siegel der Loge • Stempelsatz der Loge • Anschreiben / Briefkopf • PC-Programme der Loge • Passwörter
<p>6. Je nach Aufgabenverteilung in der Loge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufseher: Hämmer • Haus-, Tür-, Tempelschlüssel u. ä. • Ballotage-Utensilien • Beamtenbänder, Beamtenabzeichen • Klingelbeutel • Vorrat an Abzeichen, Schurzen, Bijous, Handschuhen u. a. • Sonstiges Zubehör für die Tempelarbeit • Masonica (Erinnerungsstücke u. a.)

	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf die eigene Internetseite • Ansprechpartner der sozialen Einrichtungen der Loge(n)
7. Alle Logenbeamte	<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung in die Amtsgeschäfte • Erfahrungen im Amt • Offene Vorhaben
8. Inventarliste	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Anlage als Muster

Die Checkliste kann logenintern ergänzt werden.

3 Strukturen und Beziehungen der Loge zu Distrikt, Großloge, VGLvD, Ausland und Öffentlichkeit

3.1 Die Loge und ihre organisatorischen Beziehungen

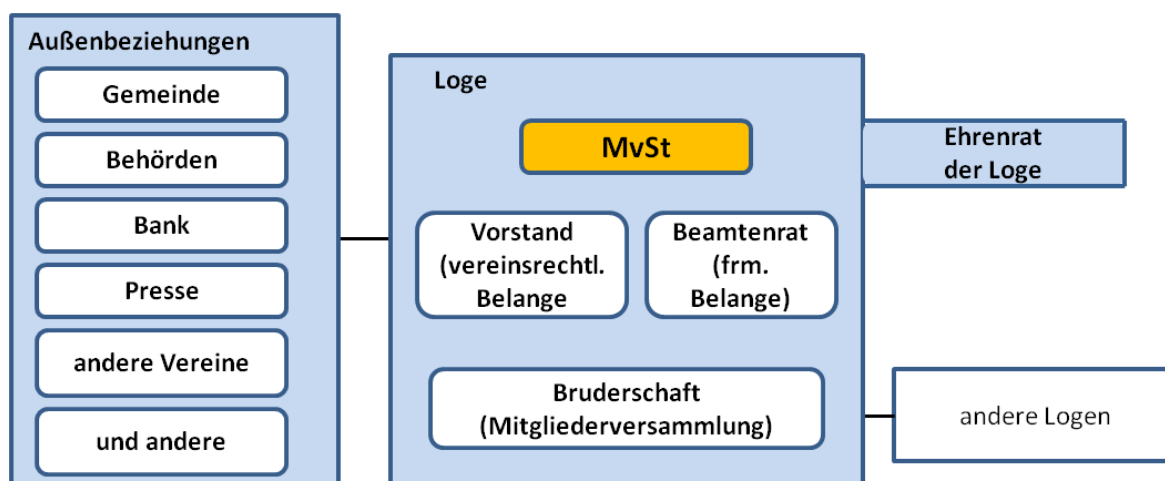


Abb. 2: Die Struktur der Loge

Die Großloge bietet eine Satzungsvorlage (Mustersatzung) an. Diese ist nicht verbindlich, hat aber den Vorteil, dass viele Rechtsfragen bereits geklärt sind.

Die Mustersatzung ist auf der mit diesem Handbuch verteilten Daten-CD enthalten.

In der Regel nimmt der Vorstand die vereinsrechtlichen Belange wahr, während der Beamtenrat für freimaurerische Themen zuständig ist.

Der Ehrenrat ist als Ehrengericht Teil der freimaurerischen Rechtsprechung. Daher soll der Vorsitzende zum Richteramt befähigt sein. Siehe hierzu den Abschnitt IV. „Maßnahmen gegen Brüder Freimaurer“ und die Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege.

E-Mailadressen der Logen

Der Internetbeauftragte der Großloge hat für jede Loge eine Funktionsadresse im Format

[Abgekürzter Logenname].[Orient]@freimaurerei.de

eingrichtet. Er kann von dieser Adresse die Weiterleitung an von der Loge gewünschte E-Mailadressen einrichten beziehungsweise ändern. Üblich ist die Weiterleitung an den Meister vom Stuhl und den Sekretär.

Es liegt im Interesse der Loge, nach Änderungen in diesen Ämtern dem Internetbeauftragten unverzüglich die neue Wunschadresse mitzuteilen.

Meldungen der Loge:

Wann	An wen	Was
Unverzüglich nach Wahlen	Distrikt Kanzlei der Großloge Großmeisteramt der VGLvD	Unmittelbar nach der Wahl die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mailadressen des Meisters vom Stuhl, seines Vertreters, des Sekretärs und des Schatzmeisters. (Art. 17 Abs. 4 der Verfassung der GL) Hierzu genügt eine E-Mail. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Logen erreichbar sind.
Unverzüglich nach Anlass	Kanzlei der Großloge	Alle Aufnahmen und Annahmen mit Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift (Art. 17 (4) der Verfassung der GL) sowie alle Beendigungen der Mitgliedschaft (§ 22 Mitgliedschaftsgesetz). Diese Angaben sind erforderlich für den Versand der HUMANITÄT und sonstige Aufgaben der Mitgliederbetreuung. Wenn ein Bruder der Loge mitteilt, dass seine Mitgliedschaft in der Freimaurerei, z. B. aus beruflichen oder religiösen Gründen, besonders schutzbedürftig ist, trägt die Loge dem mit den erforderlichen Maßnahmen Rechnung. Auf begründeten Antrag verzichtet die Großloge auf die Speicherung seiner persönlichen Daten. Für den Versand der Humanität ist in diesem Fall die gewünschte Empfängeranschrift anzugeben.
Bei Jahresbeginn	Kanzlei der Großloge	Erhebungsbogen zur Veranlagung zum Großloggenbeitrag des neuen Jahres mit Unterlagen (Mitgliederliste, Statistikbogen und ein Formblatt für die Angaben zu Meister vom Stuhl, Sekretär und Schatzmeister). Der Schatzmeister wird hierzu angeschrieben. Die Listen sind bis zum 31. Januar des neuen Jahres zurückzusenden, um die termingerechte Meldung an die VGLvD sicherzustellen.
Zum 30. Juni des Jahres	Großmeisteramt der VGLvD	Formblätter zu den Angaben, die im Jahrbuch der VGLvD erscheinen sollen. Das Großmeisteramt der VGLvD schreibt hierzu die Logen an. Die Rücksendung des unterschriebenen Formblattes ist erforderlich wegen der Datenschutzerklärung und stellt sicher, dass die von der Loge gewünschten Daten im Jahrbuch erscheinen.

Nach Wechsel im Vorstand u. Änderung der Satzung	Vereinsregister beim Amtsgericht	Meldung des neuen Vorstands, bzw. der neuen, bzw. geänderten Satzung über einen Notar an das Vereinsregister
--	----------------------------------	--

3.2 Der Distrikt

Der Distrikt behandelt die gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörigen Logen zur Förderung der Arbeit in den Logen und in der Großloge. Er vertritt die Interessen der Loge in der Region und im Großlogenrat. Er fördert die Logenarbeit. Der Distriktstuhlmeistertag findet i. d. R. zweimal jährlich statt. Er wählt den Distriktmeister nach der jeweiligen Distriktordnung.

Der Distriktmeister ist in allen Angelegenheiten, die der Großloge vorbehalten sind, Beauftragter des Großmeisters.

Der Distrikt hat folgende Struktur:

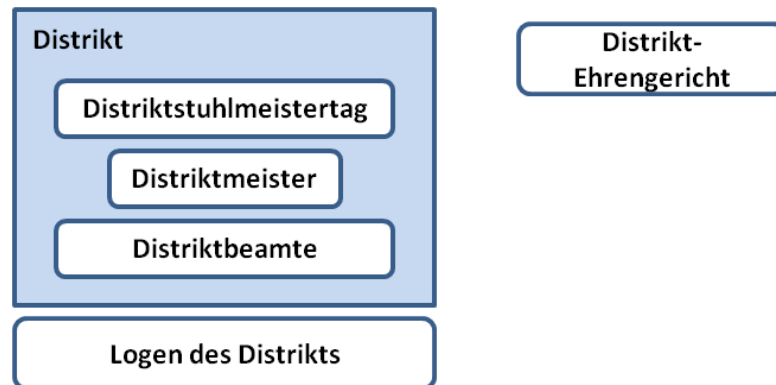


Abb. 3: Die Struktur des Distriktes

3.3 Die Großloge A.F.u.A.M.v.D.e.V.

Die Großloge hat folgende Organe, die in ihrer Verfassung beschrieben sind.

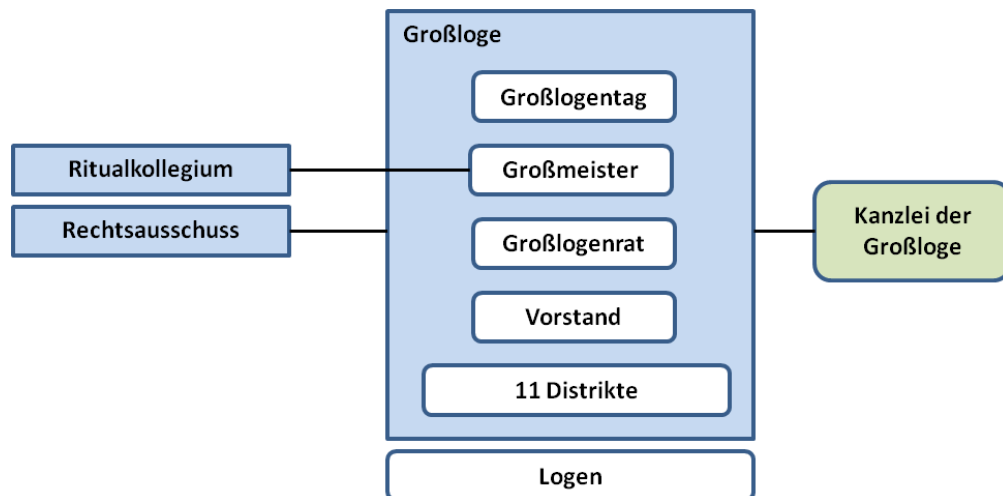


Abb. 4: Die Organe der Großloge

Die Logen sind die Mitglieder des Vereins „Großloge A.F.u.A.M.v.D.e.V.“.

Der Großlogentag tagt alle zwei Jahre (in geraden Jahren).¹⁵ Er ist die Mitgliederversammlung des Vereins Großloge. Stimmberechtigt sind die Meister vom Stuhl oder deren bevollmächtigte Vertreter.

In den ungeraden Jahren finden Großlogentreffen statt, die bei Bedarf in Großlogentage umgewandelt werden können. Sie dienen der Information und der Aussprache der Logenvertreter.

Alle Brüder sind zur Teilnahme an den Großlogentagen und -treffen zugelassen.

Der Großlogenrat tagt i. d. R. dreimal im Jahr. Er ist ein Kontroll- und Entscheidungsgremium. Siehe §§ 40 bis 43 der Verfassung der GL.

Die Verfassung der Großloge ist die Satzung des Vereins „Großloge A.F.u.A.M.v.D.e.V.“ und zugleich Teil der Freimaurerischen Ordnung (Frm. O.). Änderungen der Frm. O. erfolgen auf Antrag durch die verfassungsgebende Versammlung, den Großlogentag, in dem jede Loge eine Stimme hat. Die Einzelheiten sind dem Gesetz Nr. 1 „Der Großlogentag“ zu entnehmen.

Die Großloge stellt sich den meisten Brüdern, sofern sie nicht in der Logenleitung engagiert sind, oftmals nur in Form gelegentlich besuchender Großbeamter dar. Der Distriktmeister wird möglichst jede Loge in seinem Distrikt einmal in seiner Wahlperiode besuchen. Für solche Besuche gelten besondere Verhaltensregeln, die anhand des Rituals besprochen und geübt werden sollen.

¹⁵ Siehe. Gesetz Nr. 1

Kernaufgaben der Großloge

- Sicherstellung der Regularität
- Mitgliederbetreuung
- Aus- und Weiterbildung
- Ritualaufsicht
- Ehrengerichtsbarkeit (Vereinsgerichtsbarkeit)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Logenarbeit
- Kontakte mit anderen Großlogen in Deutschland und im Ausland (über die Vereinigten Großlogen von Deutschland)

3.4 Unterstützung der Logen durch die Großloge

Ansprechpartner ist jeweils die Kanzlei der Großloge:

E-Mail: kanzlei@freimaurerei.de

Tel: 030 86 42 20 34

Fax: 030 86 42 20 54

Mit Fragen, für die sich innerhalb der Loge kein kompetenter Ansprechpartner findet, können eine Loge oder ein Bruder sich - möglichst über die Kanzlei - an Gremien der Großloge wenden. Erfahrungsgemäß handelt es sich überwiegend um Themen, die das Ritualkollegium oder den Rechtsausschuss betreffen. Die meisten Antworten ergeben sich aber bereits bei einem intensiven Studium der freimaurerischen Ordnung.

Förderung der Logenarbeit durch die Großloge

- Beratung, Erklärung und Auslegung z. B. zu den Inhalten der Freimaurerischen Ordnung, Beratung bei internen Logenkonflikten
- Beantwortung von Fragen zur Verwaltung, Mitgliedschaften, Beamtenämtern usw.
- Information über aktuelle freimaurerische Themen mit Logenrundbriefen
- Herausgabe der Mitgliederzeitschrift HUMANITÄT
- Herausgabe der Internetseite der Großloge
- Zentrale Veranstaltungen der Großloge und Unterstützung der Logen auf dem Gebiet der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Logen durch den Internetbeauftragten der Großloge
- Bereitstellung von Unterweisungen zu den Graden I bis III und von anderen Unterlagen
- Freimaurerische Seminare

- Finanzielle Unterstützung der Logenarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- Finanzielle Förderung (Darlehen) beim Erwerb und bei der Erhaltung eines Logenhauses
- Finanzieller Ersatz der Aufwendungen der Distrikte
- Veranstaltungen (GL-Tag/-Treffen), Arbeit der Gremien
- Repräsentation gegenüber der Öffentlichkeit
- Finanzielle Unterstützung des Deutschen Freimaurermuseums
- Zusammenarbeit mit den Vereinigten Großlogen von Deutschland (Regularität, Auslandsbesuche)
- Ehrungen verdienter Brüder durch die Großloge
 - Schriftverkehr und Urkunden zur Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrennadel
 - Dokumentation der Ehrungen
- Unterstützung bei der Logengründung
 - Genehmigung der Satzung durch den Rechtsausschuss,
 - Aufnahme in die GL A.F.u.A.M.v.D. durch Beschluss des Großlogensrates und Lichteinbringung durch den Großmeister.
 - Das Patent und das Dekret werden von den Vereinigten Großlogen von Deutschland erteilt.

3.5 Die Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD)

Die Vereinigten Großlogen von Deutschland bilden die „**Dachorganisation**“ der **deutschen Großlogen**.

Ihre Rechtsgrundlage ist die **Magna Charta** (siehe 3.3.)

Die Mitglieder der Vereinigten Großlogen von Deutschland sind:

- Die Großloge A.F.u.A.M.v.D. von Deutschland (GL A.F.u.A.M.v.D.),
- die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (GLL FvD),
- die Große National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ (GNML 3WK),
- die American Canadian Grand Lodge A.F. & A.M. (ACGL),
- die Grand Lodge of British Freemasons in Germany (GL BFG),
- die Forschungsloge „Quatuor Coronati“,
- die Loge „Jakob DeMolay zum flammenden Stern“ mit ihren Deputationslogen,
- die Loge „Zur Weißen Lilie“.

Die Vereinigten Großlogen von Deutschland haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den fünf Großlogen.

Sie sind zuständig für die Gesamtvertretung der Freimaurer in Deutschland gegenüber den Organisationen der Freimaurer im Ausland sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Darüber hinaus verwalten die Vereinigten Großlogen von Deutschland die Matrikel der deutschen Logen und erteilen diesen das Logenpatent.¹⁶

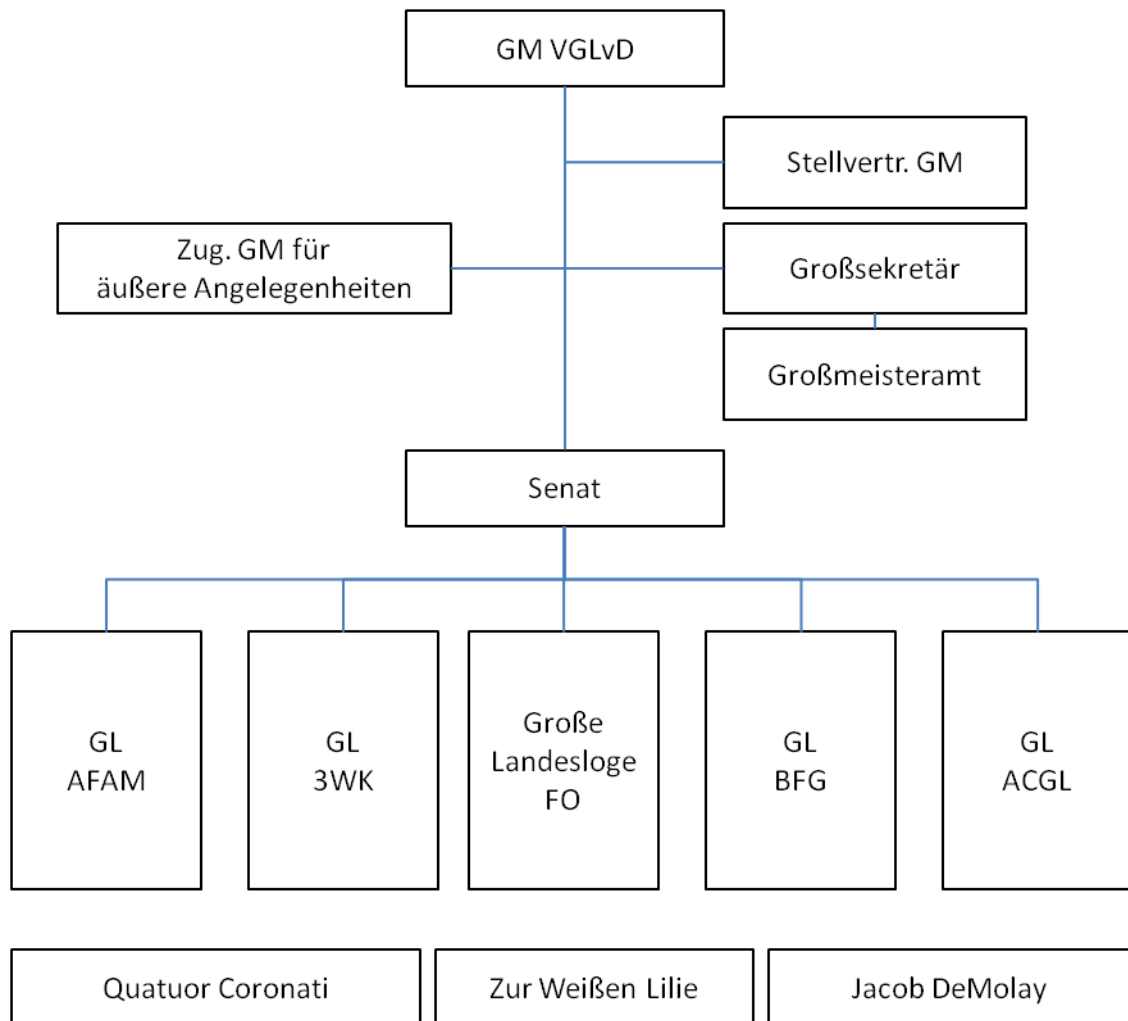


Abb. 5: Die Organe der Vereinigten Großlogen von Deutschland

Der Konvent der Vereinigten Großlogen von Deutschland

Der Konvent ist die Vertretung der Freimaurerlogen, d. h. der Mitgliedslogen der fünf Großlogen und der drei unmittelbar den Vereinigten Großlogen von Deutschland angehörenden Logen.

Der Konvent wählt den Großmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland und seinen Stellvertreter. Er nimmt Stellung zu den ihm vorgelegten Gesetzen und Beschlüssen des Senates. Er kann zu Entscheidungen des Großmeisters und des Senates Anregungen geben, Anträge stellen und beraten und das Oberste Gericht in Dingen der freimaurerischen Ordnung um Erstattung von Gutachten ersuchen.¹⁷

¹⁶ Zu Einzelheiten siehe das Jahrbuch der VGLvD

¹⁷ Siehe hierzu die MAGNA CHARTA und das Gesetz über den Konvent, beide abgedruckt im Jahrbuch der VGLvD.

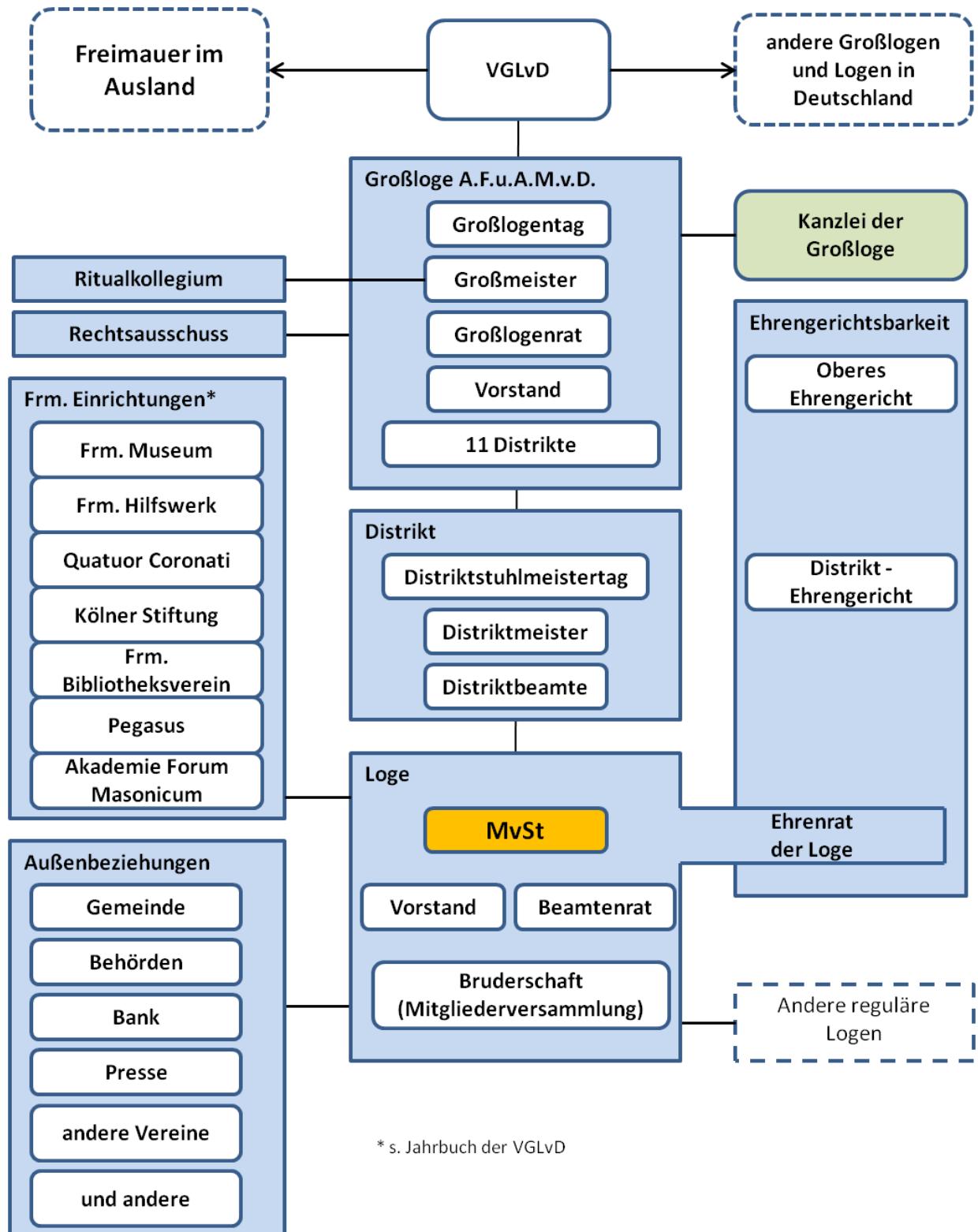
Der Senat der Vereinigten Großlogen von Deutschland

Der Senat ist das beschließende Organ der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Er besteht aus fünf Mitgliedern der GL A.F.u.A.M.v.D., drei Mitgliedern der GLL FvD und je einem Mitglied der GNML 3WK, der ACGL und der GL BFG, die von ihren Großlogen bestimmt wurden.

3.6 Das Jahrbuch der VGLvD

Das Jahrbuch kann direkt vom Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland bezogen werden. Es enthält neben den Kontaktdaten aller regulären Logen in Deutschland auch die der ausländischen Großlogen, mit denen ein Besuchsabkommen besteht, sowie die Magna Charta und wichtige Gesetze und Entscheidungen der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Letztere sind ebenfalls auf der mit diesem Logenhandbuch verteilten Daten-CD enthalten.

Zusammenfassend kann die gesamte Struktur der freimaurerischen Organe so beschrieben werden:



* s. Jahrbuch der VGLvD

Abb. 6: Die freimaurerischen Organe und ihre Beziehungen

3.7 Freimaurerisches Hilfswerk e. V. (FHW)

Aus der Satzung des FHW:

Das Freimaurerische Hilfswerk unterstützt mit seiner Tätigkeit sowohl direkt als auch im Zusammenwirken mit den Mitgliedslogen der „Vereinigten Großlogen von Deutschland“ nach besten Kräften und seinen finanziellen Möglichkeiten in Not geratene Menschen, die diese allein nicht überwinden können. Dadurch soll die Welt ein wenig menschlicher werden, wozu sich Freimaurer vom Grundsatz her in der Pflicht sehen.

In § 2 der Satzung heißt es:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Sozialfürsorge.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung, Übernahme und Unterhaltung von Altenheimen, Waisenhäusern, Krankenhäusern und Kindergärten und die Beteiligung daran;
 - b) die Unterstützung von Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege, soweit diese Einrichtungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als steuerbegünstigt und die verfolgten Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind;
 - c) einmalige oder laufende Unterstützung körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne der steuerlichen Vorschriften;
 - d) treuhänderische Verwaltung von gemeinnützig gebundenen Vermögensmassen und Betreuung von Stiftungen.
- (3) Unterstützungen (§ 2 Ziffer 2c) werden auf Antrag und erst nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Beihilfen nachrangig gewährt. Die Unterstützungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des FHW. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Zahlungen von Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden.

3.8 Bruderhilfe

Für in Not geratene Brüder kann die Großloge kurzfristig finanzielle Hilfe leisten. Hierzu richtet der Meister vom Stuhl einen formlosen Antrag direkt an die Kanzlei der Großloge.

3.9 Finanzielle Unterstützung der Loge

Wir unterscheiden zwei Arten der finanziellen Unterstützung durch die Großloge:

- a) **Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung** der Logenarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- b) **Darlehen** zur finanziellen Förderung beim Erwerb und bei der Erhaltung eines Logenhauses.

Jede Loge der GL A.F.u.A.M.v.D. kann bei der Kanzlei der Großloge einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Die Loge muss einen angemessenen Teil der geplanten Ausgaben selbst tragen.

3.10 Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge

Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Loge hängt sehr von ihrem Umfeld ab, insbesondere von der Größe der Stadt, von Art und Anzahl anderer Logen in der Stadt usw.

Allgemeine Zielsetzung freimaurerischer Öffentlichkeitsarbeit ist die Verbesserung der Wahrnehmung der Freimaurerei in der Gesellschaft und die Steigerung ihrer Akzeptanz, insbesondere bei Multiplikatoren und bei Interessenten und potentiellen Suchenden. Die Freimaurer machen jedoch keine Werbung für die Freimaurerei.

Medienarbeit

Medienarbeit (engl. Media Relations) bezeichnet das Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit, das sich auf die Bereitstellung von Informationen für die Massenmedien (Presse, Hörfunk, Fernsehen sowie Online-Medien) bezieht.

Voraussetzungen für erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Medien sind Ehrlichkeit, Offenheit, Transparenz und Verlässlichkeit. Sie begründen ein vorurteilsfreies, vertrauensvolles und von gegenseitigem Respekt geprägtes Verhältnis. Die Kenntnis der bedarfsspezifischen Besonderheiten der Journalisten, ihrer Arbeitsweise und ihrer Erwartungshaltung gegenüber der Freimaurerei gehört ebenso dazu wie die Kenntnis des journalistischen Handwerkszeugs. Medienarbeit kann aktiv oder reaktiv erfolgen. Im ersten Fall erhält der Journalist ein Informationsangebot (z. B. Pressemappe / Pressemitteilung), im zweiten werden seine Fragen von der Loge beantwortet.

Die mit Hilfe der Medienarbeit vermittelte Botschaft kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Damit die breite Öffentlichkeit erreicht werden kann, muss sie zunächst beim Journalisten ankommen. Dazu muss sie so aufbereitet sein, dass sie bei diesem Interesse weckt. Redakteure sind dankbar für schriftliche Unterlagen und ggf. Fotos zu den von der Loge beabsichtigten Themen bzw. Aussagen.

Die Logen arbeiten insbesondere mit den lokalen Medien zusammen.

Ist absehbar, dass ein Ereignis bundesweite Beachtung der Medien finden wird, ist immer die Abstimmung mit der Großloge zu suchen.

Schriftliche Stellungnahmen sollten stets mit der Großloge abgestimmt werden. Hierzu unterstützen der Distrikt und die Großloge auf Anfrage gern.

Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)

Öffentlichkeitsarbeit, (engl. Public Relations, PR); gemeint ist hier die öffentliche Kommunikation der Freimaurer und ihrer Organisationen mit ihren jeweiligen externen und internen Zielgruppen.

Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit der Loge:

- Darstellung der eigenen Loge
- Wesen und Ziele der Freimaurerei verständlich machen,
- Existenz und Identität der eigenen Loge bekannt machen und erläutern,
- Inhalte der humanitären Freimaurerei verdeutlichen,
- Die Großloge und ihre Logen als Teil der deutschen und internationalen Freimaurerei darstellen.

Zielgruppen:

Multiplikatoren, also Personen, die Einfluss auf die Meinungsbildung der Bevölkerung haben, wie z. B. Bildungsinstitutionen und ihre Träger, politische Mandatsträger, an der Freimaurerei Interessierte, potentielle Suchende, allgemeine Öffentlichkeit.

Die **Öffentlichkeitsarbeit der Loge** wirkt auf lokaler Ebene in eigener Zuständigkeit.

Die Großloge kann finanziell und mit Beratung unterstützen.

Gibt es Veranstaltungen, die für alle Brüder, regional oder überregional, interessant sind, ist es empfehlenswert den Distriktmeister, den Redakteur der HUMANITÄT und den Internetbeauftragten der GL (www.afuamvd.de/beitrag-einreichen) zu informieren.

Einige praktische Hinweise für Veranstaltungen im Rahmen der ÖA der Loge:

Gästeabende, Empfänge, z.B. aus Anlass eines Stiftungsfestes, Benefizveranstaltungen, z.B. Konzerte mit dem Ziel, Geld für soziale/karitative Projekte zu sammeln, Vorträge, Preisverleihungen, Teilnahme an Tagen der offenen Tür.

Zu allen Logenveranstaltungen wird schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Für Vorträge über Freimaurerei werden die "Moderationskarten" empfohlen, die bei der Kanzlei der Großloge angefordert werden können.

Gästeabende

Der Zweck des Gästeabends ist, Interessente/Suchende an die Freimaurerei und die Loge heranzuführen und ein gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Organisation und Ablauf des Gästeabends sind auf diesen Zweck auszurichten. Den teilnehmenden Brüdern muss bewusst sein, dass sie Repräsentanten der Loge im Besonderen und der Freimaurerei insgesamt sind. Auch Kleidung und Redebeiträge sollen sich daran orientieren.

Die Loge sollte eine Liste von Interessenten mit Adressen und Erreichbarkeit anlegen und pflegen.

Man kann die Termine auf der Internetseite der Loge und/oder in der lokalen Presse bekanntgeben.

Beim Gästeabend soll Informationsmaterial (Flyer, Broschüren) ausliegen, bzw. verteilt werden.

Die Loge kann "fortgeschrittenen" Interessenten, bzw. Suchenden einen Bruder als Betreuer zuordnen.

Öffentliche Veranstaltungen

Auch hierfür sollte eine Einladungsliste geführt werden:

Z. B. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträte, Ressortleiter (z.B. Sozialamtsleiter), Kulturreferent, Vertreter anderer Vereine.

Hinweis: Unter http://www.protokoll-inland.de/PI/DE/Home/Startseite_node.html kann man den "Ratgeber für Anschriften und Anreden" des Protokolls der Bundesregierung herunterladen.

Als freimaurerische Vortragende können z.B. angefragt werden:

Großredner, Redner der Großloge, Distriktredner und andere kompetente Brüder. (Ggf. mit dem Distriktmeister bzw. mit der Kanzlei der Großloge abstimmen)

Externe Vortragende freuen sich über ein Dankesgeschenk (Flasche Wein, Buch, Blumenstrauß).

3.11 Soziale Medien

Die Großloge beabsichtigt nicht, sich in "Facebook" oder anderen Sozialen Medien oder Netzwerken darzustellen und empfiehlt dies auch nicht ihren Distrikten und Mitgliedslogen. (Logenrundbrief Nr. 98, 2011)

Hinweise:

- Das Forum "Sub Rosa" ist ein Bestandteil von Facebook.
- Es wird empfohlen, sich mit den jeweils aktuellen Erklärungen zur Datenverarbeitung der genutzten Sozialen Medien vertraut zu machen und sie bei der eigenen Nutzung zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Sozialen Medien ist zwar unentgeltlich, aber nicht kostenlos. Man bezahlt damit, dass man seine persönlichen Daten und sein Nutzungsverhalten preisgibt. Letztere werden wiederum mit den Daten der anderen Nutzer verknüpft, mit denen man im Kontakt steht. Darauf beruhen die Geschäftsmodelle dieser Unternehmen.
- Brüder, die sich innerhalb Sozialer Medien zu freimaurerischen Themen äußern, geben dabei ausschließlich ihre Privatmeinung wieder.

3.12 Die Zeitschrift HUMANITÄT

Die Zeitschrift HUMANITÄT ist eine von der Großloge herausgegebene, zweimonatlich erscheinende, für die Brüder der Mitgliedslogen der Großloge A.F.u.A.M.v.D. unentgeltliche Mitgliederzeitschrift. Sie richtet sich in erster Linie an die Brüder Freimaurer, kann aber auch von Brüdern anderer, auch ausländischer Großlogen sowie von Außenstehenden, z. B. Bibliotheken und sonstigen Interessierten abonniert werden.

Die Loge, aber auch der einzelne Bruder kann Beiträge, Leserbriefe und Artikel an die Redaktion der HUMANITÄT (redaktion.humanitaet@freimaurerei.de) einsenden.

3.13 Die Internetseite der Großloge

Die Internetseite der Großloge informiert aktuell über die Großloge, ihre Distrikte und ihre Mitgliedslogen. Sie richtet sich in erster Linie an die Öffentlichkeit, aber auch an die Brüder Freimaurer. Die Loge und auch der einzelne Bruder können Beiträge, Leserbriefe und Artikel an die Redaktion der Internetseite der Großloge (www.afuamvd.de/beitrag-einreichen) einsenden.

3.14 Interne Information der Bruderschaft

Logenrundbriefe (ehem. Stuhlmeisterrundbriefe) sind unregelmäßig erscheinende Informationspapiere über interne Neuigkeiten, Entscheidungen, Regelungen und Interpretationen von Gesetzen und anderen Regelungen der Freimaurerischen Ordnung. Sie werden an die Stuhlmeister verschickt und sind zur Weitergabe an alle Brüder der Loge bestimmt.

Unterweisungen sind vom Ritualgremium erarbeitete Unterlagen für die logeninterne Unterrichtung der Brüder in den drei Graden.

Broschüren und andere Druckschriften zu freimaurerischen Themen werden von der Großloge herausgegeben.

Eine Liste der in der Kanzlei der Großloge abrufbaren Schriften und Formblätter ist als Anlage beigefügt.

3.15 Freimaurer-Wiki

Freimaurer Wiki ist ein allgemein zugängliches Internet-Lexikon mit einem sehr großen und ständig weiterwachsenden Umfang an Informationen zum Thema Freimaurerei. Träger dieser Internetseite ist der durch Spenden getragene Verein "Freunde und Förderer des Freimaurer-Wiki e.V." Ein ehrenamtliches Redaktionsteam bearbeitet die Artikel.

Das virtuelle Lexikon ist großlogen- und lehrartunabhängig. Sollten Widersprüche zwischen Artikeln von Freimaurer-Wiki und der Freimaurerischen Ordnung unserer Großloge bestehen, so gilt die letztere.

3.16 Deutsches Freimaurer-Museum

In §1 der Satzung heißt es:

„Museum, Bibliothek und Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu halten, um jedem Interessierten, auch wenn er nicht Mitglied einer Freimaurerloge ist, Gelegenheit zu geben, die Freimaurerei kennenzulernen und sich mit ihr zu beschäftigen. Die Einrichtungen des Vereins sind das deutsche Glied einer weltweiten Kette gleicher Einrichtungen und dienen damit der Völkerverständigung.

Jeder Bruder und jede Loge kann Mitglied des Museumsvereins werden.

Jede Loge kann das Museum nutzen, um z. B. ihre Mitgliederverzeichnisse und andere Logenunterlagen dort archivieren zu lassen. Das Museum ist damit auch ein „Gedächtnis der Logen“.

3.17 Genehmigungen für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Wer für Forschungsarbeiten Einsicht in die Freimaurerbestände des Geheimen Staatsarchivs wünscht, schickt einen Antrag mit kurzer Begründung, aber möglichst mit der Bestandssignatur, an die Kanzlei.

Frau Lange vom Geheimen Staatsarchiv (Tel.: 030 26644 2320) hilft gern bei der Vorbereitung. Mit ihr ist auch der Besuchstermin zu vereinbaren.

Unter https://www.gsta.spk-berlin.de/benutzung_3.html findet man Benutzerhinweise.

4 Verwaltung und Recht

4.1 Allgemeines

Der Meister vom Stuhl ist verantwortlich für die Einhaltung der Freimaurerischen Ordnung (Frm. O) in seiner Loge.¹⁸

Der Meister vom Stuhl, der Sekretär, der Schatzmeister und weitere Beamte sollen die Freimaurerische Ordnung in der aktuellen Fassung zur Verfügung haben. Die Sammlung kann als Gesamtausgabe und als Kurzfassung **ausschließlich beim Verlag „Die Bauhütte“** bezogen werden.

Es wird empfohlen, bei Auf- und Annahme den neuen Logenmitgliedern neben der Satzung und dem Hausgesetz der Loge auch die beim Bauhütte Verlag erhältliche Kurzfassung der Freimaurerischen Ordnung zu übergeben.

Die Rechtsgrundlagen der Logen sind:

- Das Grundgesetz, darin u.a. die Grundrechte auf Gleichheit, freie Meinungsäußerung, Koalitionsfreiheit, faires Verfahren, rechtliches Gehör.
- Das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dort besonders §§ 21-79 (Vereinsrecht)
Die Erläuterung des Vereinsrechts vom Bundesministerium der Justiz wird empfohlen. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.bmjust.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html
- Die Magna Charta der Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD), die Gesetze und Beschlüsse der Vereinigten Großlogen von Deutschland sowie die Entscheidungen des Obersten Gerichtes der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Diese sind im Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland abgedruckt. Es kann vom Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland bezogen werden. Mailadresse: gma.vglvd@freimaurer.org

¹⁸ Artikel 16, Absatz 2 a der Verfassung der Großloge.
Siehe auch Abschnitt 2.1 dieses Handbuchs.

- Die Freimaurerische Ordnung der Großloge der Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland.
Sie besteht aus der Verfassung der Großloge (ihrer Vereinssatzung), ihren Ausführungsgesetzen, den Richtlinien und Geschäftsordnungen, den grundlegenden Beschlüssen und Anordnungen der Großlogenorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie den überlieferten Grundsätzen der humanitären Freimaurerei auf der Grundlage der "Alten Pflichten" von 1723.
- Die Satzung und - wenn vorhanden - das Hausgesetz der Loge.

Die Loge ist juristisch ein Verein und hat folglich die im Vereinsrecht festgelegten Kriterien zu erfüllen. Dazu gehören die Wahl eines Vorstandes, das Vorhandensein einer Satzung und die Willensbildung durch Mehrheitsbeschlüsse. In der Freimaurerischen Ordnung gibt es als Vorschlag eine Mustersatzung. Der Rechtsausschuss der GL überprüft, ob die Logensatzung und ggf. deren Änderungen der Freimaurerischen Ordnung entsprechen und genehmigt sie. Erst dann ist die Satzung wirksam.

Danach sind die Satzung und alle Satzungsänderungen über einen Notar im Vereinsregister einzutragen.

Einige wenige Logen sind nicht eingetragene Vereine und deshalb nicht rechtsfähig. Diese Rechtsform als nicht eingetragener Verein hat jedoch wesentliche Nachteile und wird deshalb nicht empfohlen.

Der Bestand der Loge ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.

Mitgliederversammlung, Wahlen

Mindestens einmal jährlich ist eine **Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Hierfür gelten Frist- und Formvorschriften.¹⁹ (s. auch Mustersatzung)

4.2 Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren ist in den §§ 6-12 des Mitgliedschaftsgesetzes der Großloge (Gesetz Nr. 2) festgelegt.

Die Kugelung ist ein traditioneller freimaurerischer Brauch. Sie ist zugleich die vereinsrechtliche Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und der zeremonielle Abschluss der Willensbildung der Loge.

Es wird ausdrücklich empfohlen, für Aufnahmeanträge den Formularsatz der Großloge "Mitteilungen für Aufnahmesuchende" zu verwenden. Er ist auf der mit diesem Handbuch verteilten Daten-CD zum Selbsta Ausdruck enthalten und kann auch von der Kanzlei der Großloge bezogen werden.

Gemäß unserem AFAM-Ritual sollen dem Lehrling nach seiner Aufnahme, zeitnah nach der Tempelarbeit folgende **Werkzeuge** überreicht werden:

¹⁹ Diese werden im Buch von Axel Pohlmann „Die Loge und das Recht“ ausführlich beschrieben. Es kann im Verlag „Die Bauhütte“, Bonn bezogen werden.

- die „**Alten Pflichten** von 1723“,
- die „**Freimaurerische Ordnung**“,
- die „eigene **Logensatzung**“, falls vorhanden auch das „**Hausgesetz**“,
- ein „**Mitgliedsverzeichnis**“ und der aktuelle **Arbeitsplan**.

4.3 Annahme

Das Annahmeverfahren ist in den §§ 13-16 des Mitgliedschaftsgesetzes der Großloge (Gesetz Nr. 2) festgelegt.

Vor einer Annahme findet **keine Kugelung** statt. Die in § 13 (2) des Mitgliedschaftsgesetzes genannte **Bescheinigung** kann ein formloses Schreiben der jetzigen bzw. bisherigen Loge oder ein Entlassungsschein (sog. Demit) auf dem Formblatt der Großloge oder auch ein "*Certificate of Good Standing*" sein.

4.4 Aufnahme und Annahme von Ausländern

Vor der Aufnahme eines Suchenden ausländischer Staatsangehörigkeit ist die **Zustimmung des Großmeisters** der GL A.F.u.A.M.v.D. einzuholen (Gesetz Nr. 2, § 6, wurde 2016 geändert).

Vor der Aufnahme jedes ausländischen Staatsangehörigen ist außerdem **das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland zu verständigen**. (§ 7 Mitgliedschaftsgesetz der Vereinigten Großlogen von Deutschland, abgedruckt im Jahrbuch der VGLvD).

Vor der Annahme eines Bruders, der Mitglied einer unter der Jurisdiktion einer Großloge des Auslandes stehenden Loge ist oder war, ist die **Genehmigung der Vereinigten Großlogen von Deutschland einzuholen**. (§ 6 Mitgliedschaftsgesetz der VGLvD,

Das Verfahren der Aufnahme oder Annahme wird erleichtert und beschleunigt, wenn jede beabsichtigte Auf- oder Annahme eines ausländischen Staatsangehörigen der Kanzlei der Großloge im Voraus mitgeteilt wird. Die Kanzlei veranlasst dann alles Weitere.

Das Verfahren entfällt, wenn der Suchende auch deutscher Staatsbürger ist.²⁰

4.5 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Loge erlischt gem. § 22 des Mitgliedschaftsgesetzes durch

1. Tod (siehe auch unter 2.8. "Trauerfall")
2. Austritt (auch als Deckung bezeichnet) (Mitgliedschaftsgesetz, § 23)
3. Streichung (Mitgliedschaftsgesetz, § 24)
4. Entlassung (Mitgliedschaftsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 3)
5. Ausschluss (Mitgliedschaftsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 4)

Beim **Austritt** eines Bruders ist zu beachten:

²⁰ Vgl. Stuhlmeisterrundbrief 100, 2013

Eine schriftliche Austrittserklärung wird mit der Zustellung an den Meister vom Stuhl sofort wirksam, wenn die Satzung der Loge nichts anders bestimmt.

Dem Ausgetretenen (das heißt nicht einem Gestrichenen, Entlassenen oder Ausgeschlossenen) ist, nachdem er seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Loge nachgekommen ist, insbesondere seine Mitgliedszeichen (Bijou) und das in seinem Besitz befindliche Logeneigentum zurückgegeben hat, auf sein Verlangen eine Bescheinigung nach einem Formblatt der Großloge über seinen Austritt zu erteilen. (Formular Austrittsschein siehe Anlage)

In dem Austrittsschein kann ggf. vermerkt werden, dass der Austritt im Zusammenhang mit einem Ehrengerichtsverfahren erfolgte. Andere wertende Bemerkungen sind nicht zulässig. Der Austrittsschein ist kein Führungszeugnis!

Der Austrittsschein wird vom Ausgetretenen und vom Meister vom Stuhl (oder Sekretär) unterschrieben und der Kanzlei der GL übersandt, dann dort registriert und abgestempelt zurückgeschickt.

Ein solcher Austrittsschein (auch als Demit bezeichnet) ist eine Bescheinigung der Loge. Der Ausgetretene bestätigt mit seiner Unterschrift lediglich, dass der Austritt (die Deckung) tatsächlich erfolgt ist.

Es wird empfohlen, in der Satzung, im Hausgesetz oder in einer Anlage festzulegen, welche an den Bruder übergebenen Gegenstände im Logeneigentum bleiben.

Bei der **Streichung** eines Mitglieds ist zu beachten:

Die Mitgliedschaft eines Bruders kann gestrichen werden, wenn dieser:

- a) Während mindestens eines Logenjahres trotz **schriftlicher** (!) Mahnung (Zustellung per Einschreiben oder Posteinwurf mit Zeugen) bei den Arbeiten der Loge ständig unentschuldigt gefehlt hat oder
- b) unentschuldigt und trotz **schriftlicher** Mahnung (s. o.) mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen rückständig ist oder
- c) nicht voll geschäftsfähig ist.

Zuständig für die Streichung und gegebenenfalls für ihre Aufhebung ist der Beamtenrat.

Vor der Entscheidung muss der Betroffene angehört werden. D. h., es muss ihm Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen.

Über den Beschluss des Beamtenrates ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Betroffene muss einen Bescheid der Loge über die Streichung erhalten.

Der Bescheid muss eine Mitteilung darüber enthalten, dass er das Recht hat, gegen die Streichung binnen Monatsfrist das Ehrengericht des Distrikts anzurufen, dessen Entscheidung endgültig ist. (Rechtsbehelfsbelehrung)

4.6 Besuche anderer Logen

- Gesellen sollen andere Logen besuchen. Gesellenpässe werden von der Loge ausgestellt. Die Gesellenpässe können beim Verlag „Die Bauhütte“ bezogen werden.
- Ein Lehrling soll andere Logen nicht ohne Begleitung durch einen Br. Meister besuchen.

4.7 Brüderlicher Verkehr mit ausländischen Großlogen

Beabsichtigen ein Bruder oder eine Delegation eine ausländische Loge erstmalig zu besuchen, so leitet der Sekretär den Wunsch der Kanzlei der Großloge zu, die ihn an die Vereinigten Großlogen von Deutschland weiterleitet. Das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland informiert die ausländische Großloge, die ggf. Kontakt mit ihrer Mitgliedsloge aufnimmt. Die Loge wird über die Antwort informiert.

Für den brüderlichen Verkehr mit dem Ausland gelten nur die Großlogenzertifikate ("*Letter of Good Standing*") und die Jahresausweiskarten der Vereinigten Großlogen von Deutschland. Großlogenzertifikate werden auf Antrag der Loge vom Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland ausgestellt. Blanko-Ausweiskarten sind dort anzufordern. Sie werden von der Loge ausgestellt und gelten jeweils für ein Jahr. Großlogenzertifikate und Ausweiskarten werden nur für Brüder Meister ausgegeben.

Wenn bereits ein etablierter Kontakt zwischen den Logen besteht, kann das Genehmigungsverfahren entfallen. Es wird empfohlen, die Großloge über größere Logenreisen zu informieren. Überall dort, wo Logen in deutscher Sprache unter der Jurisdiktion einer Großloge des Auslands arbeiten, sind diese im Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland aufgeführt.

Schriftverkehr mit Großlogen des Auslands wird internationalem freimaurerischem Brauch entsprechend ausschließlich über die Großsekretariate, d. h. von Deutschland aus über das allein dafür zuständige Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland geführt. Von Logen oder einzelnen Brüdern direkt an Großlogen des Auslands gerichtete Korrespondenz wird daher von dort in der Regel nicht beantwortet, sondern zur Klärung an das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland zurückgesandt.

4.8 Personenbezogene Daten, Datenschutz

Am 25. Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union als unmittelbar geltendes Recht in Kraft. Die Fundstellen in diesem Abschnitt beziehen sich auf den Text der DSGVO.²¹

Mit "Verantwortlicher" in diesem Zusammenhang ist der Meister vom Stuhl der Loge gemeint (Art. 4, Abs. 1)

Mit "betroffene Person" in diesem Zusammenhang ist in der Regel das Logenmitglied oder der Besucher oder Interessent/Kandidat gemeint (Art. 4, Abs. 11).

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt:

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen für die in der Logensatzung (und ggf. dem Hausgesetz) und der Freimaurerischen Ordnung festgelegten Zwecke erhoben und verarbeitet werden, aber auch nur für diese Zwecke (Art. 5, Abs. 1, 2).

Für die Verarbeitung in der Loge ist die Einwilligung der betreffenden Person (d. h. des Bruders, bzw. des Besuchers/Suchenden) erforderlich (Art. 6, Abs.1, a). Siehe die Datenschutzerklärung auf Seite 42.

Der Meister vom Stuhl ist dafür verantwortlich, dass eine solche Einwilligung (Datenschutzerklärung) von allen Brüdern schriftlich vorliegt (Art. 7, Abs. 1).

Wenn z. B. bei einem Gästeabend eine Liste ausliegt, in die Gäste ihre Erreichbarkeit eintragen können, ist auf der Liste deren Zweck einzutragen. Wenn jemand dann seine Daten einträgt, hat er damit zu verstehen gegeben, dass er mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für diesen Zweck einverstanden ist (Art. 4, Abs. 11).

Wenn ein Bruder ein schutzwürdiges Interesse geltend macht und begründet, dass seine persönlichen Daten nicht verarbeitet werden (z. B. wenn er Gefahren oder andere Nachteile befürchtet, falls seine Mitgliedschaft bekannt würde), so wird die Loge darauf Rücksicht nehmen. Im begründeten Einzelfall wird auch die Kanzlei der Großloge die Daten des Bruders "pseudonymisieren" (Art. 4, Abs. 5).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist grundsätzlich untersagt (Art. 9, Abs. 1). Eine Loge wird solche Daten nicht erheben oder speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden (Art. 10). Eine Loge wird solche Daten nicht erheben oder speichern.

²¹ Der Text der DSGVO ist hier erhältlich: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Ein Suchender ist entsprechend dem ersten Absatz der auf Seite 42 abgedruckten Datenschutzerklärung zu informieren (Art. 13).

Wenn eine Loge nach dem alten Brauch im Rahmen der Prüfung des Aufnahme gesuches andere Logen beteiligen will, indem sie ihnen die Personalien des Suchenden mitteilt, ist hierfür zuvor die schriftliche Einwilligung des Suchenden einzuholen.²²

Wenn es nicht zur Aufnahme eines Interessenten kommt, sind seine Daten zu löschen.

Jeder Bruder erhält auf Verlangen Auskunft, ggf. auch schriftlich, über die ihn betreffenden und von der Loge verarbeiteten Daten (Art. 15, Abs. 1 und 3). Er kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Art. 16).

Er hat das Recht, zu verlangen, dass Daten, die nicht mehr benötigt werden, oder die unzulässig oder unrechtmäßig erhoben wurden, unverzüglich gelöscht werden (Art 17, Abs. 1).

Der Meister vom Stuhl ist dafür verantwortlich, dass die personenbezogenen Daten der Brüder angemessen gesichert und geschützt werden. (Art. 24, Abs. 1 und 2). Das gilt insbesondere für alle Mitgliederverzeichnisse. Besondere Sorgfaltspflicht besteht auch bei der Vernichtung von Datenträgern und bei personenbezogenen Daten, die das Haus verlassen. Mitgliederverzeichnisse versickt man nicht per E-Mail oder auf mobilen Datenträgern!

²² § 8, Abs. 2 des Mitgliedschaftsgesetzes der Großloge

Datenschutzerklärung

Ich gebe meine Einwilligung dazu, dass meine personenbezogenen Daten von der Freimaurerloge für die in ihrer Satzung (und ihrem Hausgesetz) festgelegten Zwecke, über die ich informiert wurde, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ich bin ebenfalls über den Namen und die Kontaktdaten des Meisters vom Stuhl informiert worden.

Ich bin weiter darüber aufgeklärt worden, dass mit meiner Auf- oder Annahme in einer zur Großloge A.F.u.A.M.v.D. gehörenden Loge meine Mitgliedschaft, mein Vor- und Zuname, mein Geburtsdatum, meine Anschrift und spätere Änderungen in diesem Datenbestand an die Großloge A.F.u.A.M.v.D. übermittelt und zweckgebunden in Übereinstimmung mit den Statuten der *Freimaurerischen Ordnung* (Verfassung der Großloge) verwendet werden dürfen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname)

4.9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine **Mitgliederversammlung** durchzuführen. Es ist wichtig, die Form- und Fristvorschriften für die Mitgliederversammlung einzuhalten.

Die Formen und Fristen für die Einladung²³

Das Gesetz sieht keine Fristen und Formen vor, sondern verweist auf die Satzung. Die Muster-satzung schreibt die Einberufung durch den Arbeitsplan oder ein Rundschreiben vor (§ 14 Abs. 3). Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, und bei Wahlen muss nach den meisten Satzungen ein Wahlvorschlag übersandt werden. Deshalb sollte zwar der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Arbeitsplan stehen, aber das genügt nicht für eine ordnungsgemäße Einladung.

Die meisten Satzungen sehen als Frist zwei Wochen vor. Im Zweifel bedeutet jede Frist, dass zwischen dem Tag des bei normalem Postlauf zu erwartenden Eingangs beim „letzten“ Mitglied und dem Tag der Versammlung eben diese Frist liegen muss. Man sollte nie auf Tage genau terminieren – lieber ein paar Tage zugeben. Einladungen per E-Mail setzen sich mehr und mehr durch.

Wenn allerdings ein Mitglied gar keine Mailadresse hat, muss er natürlich per Brief eingeladen werden. Schreibt die Satzung eine Einladung per Einschreiben vor, so ist die elektronische Einladung unzulässig. Sagt die Satzung gar nichts zum Thema, so ist die elektronische Einladung nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken (2013) zulässig, wenn sich nicht aus den konkreten Umständen etwas anderes ergibt.

Die Tagesordnung muss die wesentlichen Punkte wiedergeben, und zwar so deutlich, dass das Mitglied sich entscheiden kann, ob ihm der Punkt wichtig ist oder nicht. Also nicht „Änderung der Satzung“, sondern „Änderung der Artikel XY der Satzung wie folgt: ...“ Der Punkt „Verschiedenes“ darf nicht dazu benutzt werden, hier noch Beschlüsse unterzubringen, etwa eine Beitragserhöhung.

Sind die Fristen oder Formen nicht eingehalten, so kann die Versammlung nicht stattfinden – es sei denn, alle, wirklich alle Mitglieder wären erschienen und wären mit der Beschlussfassung einverstanden („Vollversammlung“).

Der Verein kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Stimme eines nicht erschienenen, etwa versehentlich nicht geladenen Mitglieds doch nichts ausmache, weil es ohnehin überstimmt worden wäre – das Mitglied hätte ja möglicherweise die anderen in einer flammenden Rede überzeugen können.

Die Verletzung der Frist- und Formvorschriften führt in der Regel zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse und der Wahlen. Auf die Nichtigkeit kann sich jeder berufen.

Nach Art. 52 Abs. 2 Buchst. d) ist der Rechtsausschuss der Großloge für die Entscheidung über eine „Anfechtung“ einer Wahl oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Loge zuständig. Sicher ist darunter auch die Feststellung der Nichtigkeit zu verstehen. Im Streitfall

²³ Vgl. Br. Axel Pohlmann: Die Loge und das Recht, Verlag Die Bauhütte, Bonn 2004, S.40 ff.

sollte man also nicht gleich zum Ehrengericht oder gar zum Amtsgericht laufen, sondern den Rechtsausschuss einschalten.

Die Leitung hat der Meister vom Stuhl. Das Protokoll ist vom Meister vom Stuhl und vom Sekretär zu unterschreiben.

Anmerkung: Eine Übertragung des Stimmrechts an einen anderen Bruder ist unzulässig.

4.10 Ehrengerichtsbarkeit

Das Mitgliedschaftsgesetz und die "Verfahrensordnung freimaurerische Rechtspflege"²⁴ regeln die Ehrengerichtsbarkeit. Sie umfasst die Ebenen:

- **Ehrenrat** der Loge (wenn vorhanden)
- **Distriktehrengericht**
- **Oberes Ehrengericht**

Der Ehrenrat ist die erste Stufe der Ehrengerichtsbarkeit. Der **Vorsitzende** soll die **Befähigung zum Richteramt** haben. Br. **Axel Pohlmann** hat dies in seinem Buch „**Loge und Recht**“ ausführlich beschrieben.²⁵

4.11 Urkunden

Die Kanzlei der **Großloge A.F.u.A.M.v.D.** stellt Urkunden für **25 und 40-jährige Mitgliedschaft** aus.

Das Großmeisteramt der **Vereinigten Großlogen von Deutschland** stellt Urkunden für **50 und 60-jährige Mitgliedschaften** aus. Dort können auch silberne, goldene oder diamantene Rosen zum Hochzeitstag bestellt werden.

Die Ausstellung eines Meisterbriefes liegt in der Zuständigkeit der Loge.

Beim Bauhütte Verlag sind hierfür repräsentative Urkunden mit eingedrucktem Logo der Loge erhältlich. Siehe: www.masonica.biz

4.12 Logeneigentum

Es wird empfohlen, im Hausgesetz, bzw. in der Satzung festzulegen, welche bei der Auf- oder Annahme und später übergebenen Gegenstände Eigentum der Loge bleiben und beim Ausscheiden aus der Loge an diese zurückzugeben sind.

4.13 Gemeinnützigkeit

Eine Freimaurerloge kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden, weil sie nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Dies wurde höchstrichterlich entschieden. Durch die Beschränkung auf einen engen (bestimmten) Personenkreis (nämlich Männer) ist die

²⁴ Beide sind in der beim Bauhütte Verlag erhältlichen Freimaurerischen Ordnung abgedruckt.

²⁵ Zu beziehen im Bauhütte Verlag.

notwendige Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben (siehe Urteile des Bundesfinanzhofs vom 26.01.1973, BStBl 1973, II S. 430 und vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 492 und Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 09.07.1982, EFG 1983 S. 194).

4.14 Regularität

"Eine Loge ist regulär, wenn sie unter der gesetzmäßigen Autorität eines von einer Großloge erteilten Konstitutionspatents arbeitet."²⁶ Die Logen der GL A.F.u.A.M. sind regulär durch die Mitgliedschaft in der Großloge (Art. 10 der Verfassung der GL). Das von den Vereinigten Großlogen von Deutschland erteilte Patent (Art. 5 Abs. 2 der Magna Charta) bestätigt die Regularität. Mit der Lichterteilung durch den Großmeister wird eine neugegründete oder reaktivierte Loge feierlich in Arbeit gesetzt.

²⁶ Lennhoff, Posner, Binder, Internationales Freimaurerlexikon, München 2000, S. 697 Stichwort "Regulär"

5 Freimaurerisches Brauchtum

5.1 Das Arkanum²⁷

Die Verschwiegenheitspflicht und das Vertrauen der Brüder auf ihre Einhaltung sind ein Alleinstellungsmerkmal der Freimaurerei im Vergleich zu anderen Vereinen.

Es gilt das Gelöbnis, das jeder Bruder bei seiner Auf- oder Annahme abgelegt hat. Siehe hierzu auch: Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums, Abschnitt I.

Der Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden (Profanen) unterliegen auch alle Gesprächsinhalte und die persönlichen Daten einschließlich der Tatsache der Mitgliedschaft der Logenbrüder und aller übrigen lebenden Freimaurer.

Verstöße gegen diese Pflicht beschädigen das Vertrauensverhältnis unter den Brüdern. Sie können außerdem das Ansehen der gesamten Bruderschaft gefährden, zur Suspendierung und zu Ehrengerichtsverfahren führen.

Diese Grundsätze gelten ausdrücklich auch für Diskussionen in den digitalen Medien. Die Vorstellung, in solchen Diskussionsforen, selbst in vermeintlich geschlossenen Foren, sei man unter sich, ist eine Illusion.

Fotos, Filme und Tonaufnahmen im Tempel

Beschluss des Senates der Vereinigten Großlogen von Deutschland am 12.03.1988:

„Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze werden erneut bekräftigt und zum für alle Mitgliedsgrößlogen verbindlichen freimaurerischen Recht erklärt:

1. Foto- und Filmaufnahmen im Tempel von **freimaurerischen Arbeiten** in Anwesenheit der versammelten Bruderschaft sind nicht zugelassen. (Anm.: Dies gilt auch für Ritualausschnitte!)
2. Tempelbesichtigungen und -fotos sind erlaubt. Allerdings darf der Tempel nur als Versammlungsraum und nicht als freimaurerische Einrichtung gezeigt werden.
3. Die Drei Großen Lichter (Bibel, Winkelmaß und Zirkel) dürfen nicht in ritueller Anordnung auf dem Altar liegen.
4. Der Teppich (Arbeitstafel) darf nicht im Tempel aufliegen.
5. Die rituellen Werkzeuge aller Grade sind aus dem Tempel zu entfernen.
6. Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, die ausschließlich zur internen Dokumentation bestimmt sind, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Großmeisters der betreffenden Mitgliedsgrößloge. Dieses Material darf nicht in profane Hände weitergegeben werden. Verstöße dagegen sind ehrengerichtlich zu ahnden.

Ein **Verstoß** gegen diese Vorschriften durch Logen und/oder in ihnen arbeitende Brüder Freimaurer kann den **Entzug** des von den Vereinigten Großlogen von Deutschland der Loge erteilten **Patentes** nach sich ziehen. ...

²⁷ Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums, I. Verschwiegenheit des Freimaurers

Im Übrigen bekennt sich der Senat unverändert zu den Grundsätzen einer offenen, zeitgemäßen und sachkundigen Öffentlichkeitsarbeit und fordert die Logen auf, sich vor geplanten Veröffentlichungen an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigten Großlogen von Deutschland zu wenden und dessen Rat einzuholen.“

Außerhalb der TA sind Gruppenaufnahmen zum Zweck der **internen** Dokumentation erlaubt.

Ein Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit:

Man kann Außenstehenden und Besuchern in Worten erklären, **zu welchem Zweck** wir unsere rituellen Arbeiten abhalten. Man kann aber **nicht mit Filmausschnitten** das rituelle Erlebnis vermitteln. Solche Versuche sind nicht nur Verstöße gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, sondern sie können sogar – aus dem Zusammenhang gerissen – der Freimaurerei schaden.

Grundsatz: In der freimaurerischen Öffentlichkeitsarbeit sprechen wir darüber, **was** das Ritual ist, aber nicht, **wie** es ist.

5.2 Freimaurerischer Schriftverkehr und offizielle Anreden

Bei rituellen Arbeiten und im freimaurerischen Schriftverkehr innerhalb der Großloge A.F.u.A.M.v.D. werden angeredet:

- a) Mit "Ehrwürdigster": Der Großmeister, die zugeordneten Großmeister und die Altgroßmeister, (dies gilt auch für den Großmeister, stv. Großmeister und die Altgroßmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland).
- b) mit "Sehr Ehrwürdiger": Die Großbeamten, die Distriktmeister und die Mitglieder des Senates der Vereinigten Großlogen von Deutschland,
- c) mit "Ehrwürdiger": Der Meister vom Stuhl,
- d) mit "Lieber"/"Liebe" oder "Geliebte": Alle übrigen Brüder.

Aus ihrem Amt ausgeschiedene Großmeister, Distriktmeister und Meister vom Stuhl führen die Bezeichnung Altgroßmeister, Altdistriktmeister und Altstuhlmeister. Zugeordnete haben keinen Anspruch auf diese Bezeichnung.

Schlussformel in der freimaurerischen Korrespondenz

Ein freimaurerischer Brief wird mit folgenden Zeilen abgeschlossen:

Beispiel: Mit herzlichen brüderlichen Grüßen
 i.:d.:u.:h.:Z.:
 Dein Dir trvb. Bruder
 (Unterschrift)

Die drei Punkte können durch :: oder nur einen Punkt ersetzt werden.

In der elektronischen Korrespondenz sind auch kürzere Schlussformeln üblich.

Anschrift auf einem Briefumschlag

Als Anschrift auf einem Briefumschlag wird ausnahmslos die profane Anschrift des Empfängers verwendet (also niemals das Amt oder die Loge). Auf dem Umschlag kann links unten ein liegendes Rechteck gezeichnet werden, um anzuzeigen, dass dieser Brief freimaurerische Korrespondenz enthält und nur vom Empfänger persönlich geöffnet werden darf.

Korrespondenz mit anderen Großlogen und mündliche Anreden

Das in der Großloge A.F.u.A.M.v.D. übliche „Du“ ist nicht in allen anderen Großlogen üblich. In der „Großen Landesloge v.D.“ (FO) sowie in der „Großen National Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ (3WK) wird bei offiziellen Gelegenheiten und im Ritual das „Sie“ unter den Brüdern verwendet.

Ebenso unterscheiden sich auch die Amtsbezeichnungen und Anreden:

Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (Freimaurerorden/FO)

- a) „Weisester Ordensmeister!“,
- b) „Höchstleuchtender Landesgroßmeister!“,
- c) „Hochleuchtender Provinzialmeister!“
- c) „Hochwürdiger (Logen-) Meister!“

Der Meister vom Stuhl heißt bei der GLL „Logenmeister“ und wird mit „Hochwürdiger Meister“ angesprochen.

Große National-Mutterloge "Zu den Drei Weltkugeln" (3WK)

- a) „Ehrwürdigster Nationalgroßmeister!“, „Ehrwürdigster Zug. Nationalgroßmeister“
- b) „Ehrwürdigster Br. ...“ alle Mitglieder des Bundesdirektoriums:
- c) „Sehr Ehrwürdiger Meister!“ (der Meister vom Stuhl)

American Canadian Grand Lodge (ACGL)

- a) „Most Worshipful Grand Master!“
- b) „Very Worshipful ...“ (alle Großbeamte)
- c) „Worshipful Master!“ (der Meister vom Stuhl)
- d) „Worshipful Brother!“ (alle Brr, die Meister vom Stuhl sind oder waren)
- e) „Brethren all!“ (alle Brüder)

The Grand Lodge of British Freemasons in Germany (BFG)

- a) "Most Worshipful Grand Master!"²⁸
- b) "Right Worshipful Deputy Grand Master!"²⁹
- c) "Very Worshipful Grand ...!"³⁰ (alle Großbeamten)
- d) „Worshipful Master!“ (der Meister vom Stuhl)
- d) "Worshipful Brother!" (alle Brr, die Meister vom Stuhl sind oder waren)
- e) „Brethren all!“ (alle Brüder)

Bei Fragen hierzu steht die Kanzlei bzw. das Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland für Rückfragen zur Verfügung.

5.3 Ehrungen

Die Freimaurerische Ordnung sieht folgende **Freimaurerische Ehrungen** vor:

Ehrungen durch die Großloge

Der **Großmeister** kann das Ehrenzeichen der Großloge verleihen. Für Anregung, Vorschlagsrecht und Verleihung gelten das Statut des Ehrenzeichens und die Ausführungsbestimmungen gemäß der Freimaurerische Ordnung.

Eine andere Ehrung ist die Verleihung der Ehrennadel. Die Mitglieder des Großlogenrates (z. B. der zuständige Distriktmeister) können die Ehrennadel der Großloge verleihen, und zwar für besondere Verdienste um die Loge des Geehrten. Für Anregung, Vorschlagsrecht und Verleihung gelten das Statut der Ehrennadel gemäß der Freimaurerischen Ordnung.

Ehrungen durch die Loge

Die Ehrenmitgliedschaft kann Brüdern Meister anderer Logen für besondere Verdienste durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Bezeichnung "Alt- und Ehrenstuhlmeister" und das zugehörige Abzeichen kann einem abgehenden Meister vom Stuhl nach mehrjähriger besonderer Leistung durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Zum Ehrenmitglied des Beamtenrates mit beratender Stimme kann ein abgehender Amtsträger durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

²⁸ Gleiche Anrede für Pro. Grand Master, Past Grand Master

²⁹ Gleiche Anrede für Present and Past Deputy GM, Asst. GM, Provincial and District GM, Grand Wardens

³⁰ Officers = Grand Chaplain, Grand Secretary, Grand Dir. of Ceremonies, Grand Inspectors, etc.

Das Recht zum Tragen des silbernen Ehrenschrzes nach 25-jähriger Mitgliedschaft, des goldenen Ehrenschrzes nach 40-jähriger Mitgliedschaft kann vom Beamtenrat verliehen werden. (Gemeint ist nicht der Zeitablauf seit der Aufnahme in den Bund, sondern die Anzahl vollständiger Jahre als ordentliches Mitglied einer Loge.)

Beim Bauhütte Verlag sind repräsentative Urkunden mit eingedrucktem Logo der Loge erhältlich. Siehe: www.masonica.biz

Grundsätze für Ehrungen³¹:

Eine mehrmalige Ehrung für die gleiche Leistung ist ausgeschlossen.

Die Ehrung nach einer bereits erfolgten höherwertigen Ehrung, wie z. B. die Verleihung der Ehrennadel an einen Träger des Ehrenzeichens der Großloge, ist nicht üblich.

Die tadelnsfreie Erfüllung der Pflichten als Freimaurer oder die Übernahme eines Amtes in der Großloge oder einer ihrer Logen genügen nicht für eine Ehrung.

Wer sich selbst vorschlägt, kann nicht mit einer Ehrung rechnen.

Der Großmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland (VGLvD) kann für besondere Verdienste um die Vereinigten Großlogen von Deutschland besondere Ehrenzeichen und Medaillen verleihen.

5.4 Freimaurerischer Nachlass³²

1. Der Bruder Freimaurer hat seiner Loge nach der Aufnahme eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung folgenden Inhalts zu übergeben:

"Ich, der Unterzeichner.....

bestimme, dass nach meinem Tode der Freimaurerloge.....alle freimaurerischen Kleinodien, Schriftstücke und Drucksachen, die ich von meiner Loge, einer anderen Freimaurerloge oder der Großloge erhalten habe, auch aller Briefwechsel, der in freimaurerischen Angelegenheiten geführt wurde, der Loge zurück zu geben sind.

Ort:....., Datum:....."

2. Eine Abschrift dieser Erklärung hat er bei seinen Logensachen zu verwahren.

Als Anlage 6.6 ist ein Vorschlag für eine Verfügung für den Todesfall beigefügt.

³¹ Vgl. hierzu auch:

Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums, III. Freimaurerische Ehrungen,
Freimaurerische Ordnung, Statut des Ehrenzeichens der Großloge und Ausführungsbestimmungen dazu,
Freimaurerische Ordnung, Statut der Ehrennadel der Großloge.

³² Freimaurerische Ordnung, Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums,
V. Freimaurerischer Nachlass

6 Anlagen

6.1 Freimaurerische Abkürzungen

Folgende Abkürzungen sind in der Freimaurerischen Ordnung als Brauchtum verankert.

ADM	Altdistriktmeister
A.A.S.R.	Alter und Angenommener Schottischer Ritus
A.F.u.A.M.v.D.	Alte Freie und Angenommene Maurer von Deutschland (Großloge)
AFAM	Kurzform (gemeint ist die Großloge)
AGM	Altgroßmeister
AStM	Altstuhlmeister
AESTM	Alt - und Ehrenstuhlmeister
ACGL	American Canadian Grand Lodge A.F.& A.M.
1. (I.) A, 2. (II.) A	1., 2. Aufseher
Bht	Bauhütte
BR	Beamtenrat
Br, Brr, Brnn	Bruder, Brüder, Brüdern
BM	Brudermahl
brdl.	brüderlich
CM	Collegium Masonicum
DM	Distriktmeister
DST	Distriktstuhlmeistertag
EZ	Ehrenzeichen
ehrw.	ehrwürdige(r),
s. ehrw.,	sehr ehrwürdige(r)
ehrwst.	ehrwürdigste(r)
Freim.	Freimaurerei
FM	Freimaurer
frm.	freimaurerisch
Frm. O.	Freimaurerische Ordnung
gel.	geliebte (r)
g. u. v. (ger. u. vollk.)	gerecht und vollkommen
G	Geselle

GBaW	Große Baumeister aller Welten
GL BFG	Grand Lodge of British Freemasons in Germany
GA	Großaufseher
GLL FvD	Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland
GNML 3WK	Große National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln"
GK	Großkanzler
GL	Großloge
GLR	Großlogengrat
GLT	Großlogentag oder Großlogentreffen
GL A.F.u.A.M.v.D.	Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland
GM	Großmeister
GR	Großredner
GSchM	Großschatzmeister
GZM	Großzeremonienmeister
i. Or.	im Orient
i d e O	in den ewigen Osten
i.: d.: u.: h.: Z.:	in der uns heiligen Zahl (auch i. d. u. h. Z.)
K K	Königliche Kunst
L	Lehrling
lb.	liebe (r)
L, LL	Loge, Logen
Mr.	Maurer
mr.	maurerisch
M	Meister
MvSt (M. v. St.)	Meister vom Stuhl
MdS	Mitglied des Senats (der Vereinigten Großlogen von Deutschland) [nicht "Senator"]
QC	Forschungsloge "Quatuor Coronati"
RA	Rechtsausschuss
R	Redner
RK	Ritualkollegium
SchM	Schatzmeister
Sekr.	Sekretär

Schw. (Sr.)	Schwester
TL	Tafelloge
TA I, II, III	Tempelarbeit im 1., 2., 3. Grad
trvbd.	treuverbunden
UGLE	United Grand Lodge of England
VerfGL	Verfassung der Großloge
VGLvD (VGL)	Vereinigte Großlogen von Deutschland
VB	Vorbereitender Bruder
Wh	Wachthabender
ZM	Zeremonienmeister
ZGM (zug. GM)	zugeordneter Großmeister
ZMvSt (zug. MvSt)	zugeordneter Meister vom Stuhl

6.2 Formblatt Austrittsschein

GROSSLOGE
der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland
im Verband der Vereinigten Großlogen von Deutschland



AUSTRITTSSCHEIN

Die Loge: Nr.

im Orient: bestätigt dem Br.

geboren am: wohnhaft in:

dass er mit Wirkung vom (Datum): aus o. g. Loge ausgetreten ist,
seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist und die Deckung ordnungsgemäß
erfolgte.

Freimaurerischer Werdegang:

aufgenommen (Datum):	befördert (Datum):	erhoben (Datum):
.....

Bemerkungen: _____

....., den

.....

Unterschrift des Austretenden

Für die Loge

(mit Amt des Unterzeichners)
Siegel der Loge

Siegel der Großloge

6.3 Inventarliste

Tempelarbeit

- Rituale 1 bis 3 (je 5x) und Tafelloge,
- Beamtenabzeichen, Beamtenbänder, 3 Hämmer,
- 3 Säulen mit Kerzen, Kerzenlöscher, Ersatzkerzen, 8 Leuchter mit Kerzen, Streichhölzer,
- Schwert für Wachhabenden, Schwert für Meistertisch,
- Bibel, Winkelmaß und Zirkel,
- Allsehendes Auge mit Beleuchtung, Flammender Stern,
- Arbeitsteppich (I - II) Arbeitsteppich (III), Buchstaben J, B,
- 24-zölliger Maßstab, Rauer Stein, Spitzhammer,
- 1 ZM-Stab, 2 Schaffner-Stäbe, 3 Ständer für Stäbe,
- Meistertisch (Altar), Kissen zum Hinknien,
- Tische für I.A, II. A, Sek., Redner, Musikmeister,
- Tischbehänge Blau/Schwarz,
- Tischbeleuchtungen, Rednerpult mit Beleuchtung,
- Beutel für Gabensammlung,
- Anwesenheitsbuch,
- Musikanlage mit CDs,
- Ersatzschurze und Handschuhe für vergessliche Brüder.

Kugelung, Aufnahme, Beförderung, Erhebung

- Utensilien für die Kugelung.

- Augenbinde, "Niedergetretener Schuh" (Pantoffel), Herren- und Damenhandschuhe, Bibel, Totenschädel, Sanduhr, Fragebogen, Schreibzeug, Behälter für Metalle und Wertgegenstände,
- Gong, Aufnahme-Zirkel,
- Schalen für Wasser und Erde, Serviette zum Trocknen der Hände, Fächer, Krug, Trinkgefäße,
- Lehrlingsschurz, Bijou, Die Alten Pflichten, Freimaurerische Ordnung, Logensatzung, Hausgesetz,

- Kubischer Stein mit Kelle, Großer Zirkel und großes Winkelmaß,
- Lehrbriefe und Wanderpässe,
- Gesellenschurze, Gelöbnisbuch,
- Meisterschurz, Zubehör für die Erhebung.

6.4 Liedtexte

Bundeslied

Brüder, reicht die Hand zum Bunde!
Diese schöne Feierstunde
führ' uns hin zu lichten Höhn!
Lasst, was irdisch ist, entfliehen,
unsers Bundes Harmonien
/: dauern ewig, fest und schön. :/

Preis und Dank dem Weltenmeister,
der die Herzen, der die Geister
für ein ewig Wirken schuf!
Licht und Recht und Tugend schaffen
durch der Wahrheit heil'ge Waffen
/: sei uns göttlicher Beruf. :/

Seid auf diesem Stern die Besten,
Brüder all' in Ost und Westen,
wie im Süden und im Nord;
Wahrheit suchen, Tugend üben,
Gott und unsre Brüder lieben,
/: das sei unser Losungswort. :/

Das Kettenlied

Wir folgen dem schönsten der Triebe,
der Menschen mit Menschen verband;
und reichen zur Kette in Liebe
als Brüder einander die Hand.

Ehrt unsere Kunst! Sie verbindet
die Herzen der Maurer allein.
Auf! Schlinget die Kette und windet
die Rosen der Freude hinein.

Ihr suchet das Ende vergebens;
wir brechen die Kette nicht ab!
Sie reicht vom Osten des Lebens
bis hin gegen Westen an's Grab

6.5 Musikbeispiele

Ritualmusik (einsetzbar in Auszügen/Sätzen)

Marc Roland: Ritualmusik (Pymont)

Willem Pijper: Ritualmusik (Niederlande)

Einzug/Auszug der Brüder

Wolfgang Amadeus Mozart: Marsch der Priester (Zauberflöte)

Kettenbildung (bei der Öffnung)

Wolfgang Amadeus Mozart: „Brüder reicht die Hand zum Bunde“

Akkorde (beim Kerzenanzünden)

Wolfgang Amadeus Mozart: Drei mal drei Freimaurerakkorde (aus der Ouvertüre „Zauberflöte“)

Aufnahme

Wolfgang Amadeus Mozart: „Hallendarie“ („In diesen heiligen Hallen“)
ggfs. später „O Isis und Osiris“ oder „Chor der Priester“

Zwischenstücke

Max Devime „Lieder zum Ritual (18 Balladen)

Willem Pijper: aus „6 Adagios“ „Grave“ (1.Satz)

Johann Gottlieb Naumann: Freimaurerlieder (40 Freimaurerlieder)

Albert Lortzing: Freimaurerlieder (z.B. „Zwei Sterne, hoch oben“; „Lieder für die Loge „Zum goldenen Rade“)

Wolfgang Amadeus Mozart Lieder:

„Laut verkünde unsre Freude“ KV 623

„Zerfließet heut geliebte Brüder“ KV 483

„Ihr unsre neuen Leiter“ KV 484

„Seele des Weltalls“ KV 429

„Lobgesang auf die feierliche Johannisloge“ KV 148

„Lied zur Gesellenreise“ KV 468

Sammlung

Anton André: „Armenlied“

Kettenlied (bei der Schließung)

„Wir folgen dem Schönsten der Triebe“

„Gute Nacht und fröhlich leben“ (Claudius)

„Nehmt Abschied Brüder“ (Burns)

„Ich kenn' die Kette“

Orchesterstücke - von der gesamten Länge ungeeignet für Logenarbeiten, möglicherweise aber in Ausschnitten oder zu „besonderen Gelegenheiten“

Jan Sibelius: „Ritualmusiikki op. 113 (auf CD)

Wolfgang Amadeus Mozart: „Maurerische Trauermusik“ KV 477 (auf CD)

Wolfgang Amadeus Mozart: Ouvertüre „Zauberflöte“ (auf CD)

Albert Lortzing Jubel-Kantate LoWV 49 (auf CD)

Louis Nicolas Clérambault: „Cantate „Les Francs-Maçons“ (auf CD)

Willem Pijper: „6 Adagios voor Orkester“ (auf CD) Literatur zur Freimaurerei (eine Auswahl)

6.6 Literaturempfehlung

„Pflichtlektüre“

Die Alten Pflichten von 1723, Faximile der Ausgabe von 1723 und Übersetzung von 1966, Verlag „Die Bauhütte“, Bonn 1994

Freimaurerische Ordnung, Hrsg. Großloge A.F.u.A.M.v.D, Verlag „Die Bauhütte“ 10/2016 und laufende Ergänzungen

Jahrbuch der Vereinigten Großlogen von Deutschland, herausgegeben vom Großmeisteramt der Vereinigten Großlogen von Deutschland Berlin, jährliche Ausgabe (Enthält alle regulären Großlogen und Logen in Deutschland, alle ausländischen Großlogen, mit denen Besuchsabkommen bestehen, die Magna Charta und die Gesetze und besonderen Beschlüsse der Vereinigten Großlogen von Deutschland)

Allgemeine Literatur zur Freimaurerei (eine Auswahl)

Binder, Dieter A.: Die Freimaurer, Ursprung, Rituale und Ziele einer diskreten Gesellschaft, Herder spektrum, 2006

Dierickx, Michel, S.J.: Freimaurerei. Die große Unbekannte. Ein Versuch zu Einsicht und Würdigung, StudienVerlag, 1999

Dosch, Reinhold: Deutsches Freimaurer-Lexikon, Verlag „Die Bauhütte“, Bonn 1999

Forschungsgruppe Alpina: Handbuch des Freimaurers, SGLA Schweizerische Großloge Alpina, Lausanne, 2002

Goeller, Tom: Freimaurer, Aufklärung eines Mythos, be.bra verlag Berlin, 2006

Grün, Klaus-Jürgen: Philosophie der Freimaurerei; Eine interkulturelle Perspektive, Interkulturelle Bibliothek, Verlag Traugott Bautz, D-99734 Nordhausen, 2006

Hasselmann, Kristiane: Die Rituale der Freimaurer, Zur Konstitution eines bürgerlichen Habitus im England des 18. Jahrhunderts, Bielefeld 2005

Hodapp, Christopher: Freimaurer für Dummies – Schlüssel zur Geschichte, Ideen und Rituale der Freimaurer, Wileyvch Verlag, Weinheim, 2006

Höhmnn, Hans-Hermann: Freimaurerei, Analysen, Überlegungen, Perspektiven, Bremen 2011

Höhmnn, Hans-Hermann: Zwischen Aufklärung und Esoterik, Humanistische Freimaurerei als Projekt für das 21. Jahrhundert, Salier Verlag Leipzig 2014

Höhmnn, Hans-Hermann: Freimaurerei in Deutschland. Aspekte der Vergangenheit - Aufgaben für die Zukunft, Salier Verlag Leipzig 2017

Holtorf, Jürgen: Die Logen der Freimaurer - Einfluss, Macht, Verschwiegenheit, Heyne, 2002

Kottmann, Klaus: Die Freimaurer und die katholische Kirche (Dissertation), Frankfurt am Main 2009

Kraus, Michael (Hrsg.): Die Freimaurer, Salzburg 2007

Lennhoff-Posner-Binder: Internationales Freimaurer Lexikon, Herbig -Verlag, München 2000

Lessing, Gotthold Ephraim: Nathan der Weise, 1779

Lessing: Gotthold Ephraim: Ernst und Falk, Gespräche für Freimaurer, 1778-80

Mathieu, Richard: Freimaurerei und katholische Kirche, Geschichte und kirchenrechtliche Einordnung eines 300-jährigen Streits, Salier Verlag, Leipzig 2015

Oberheide, Jens: Freimaurerei, ein Lebensstil (Broschüre), Salier Verlag, Leipzig 2014

Pöhlmann, Matthias: Verschwiegene Männer, Freimaurer in Deutschland, Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, EZW-Texte Nr. 182, Berlin 2008

Reinalter, Helmut: Handbuch der freimaurerischen Grundbegriffe - Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Studien Verlag 2002

Scherpe, Wolfgang, Das unbekannte im Ritual, Eigenverlag Scherpe, Braunschweig 1978

Schmidt, Alfred: Entstehungsgeschichte der humanitären Freimaurerei, Deistische Wurzeln und Aspekte, Leipzig 2014

Sichrovski, Heinz, Als ich König war und Maurer. Freimaurerdichtung aus vier Jahrhunderten, Studienverlag Innsbruck 2017

Urban, Carlos: Freimaurerische Bürgerschaft, Hoya 2017

Urban, Carlos, Warum gute Leute Freimaurer werden sollten. Und wie, Hoya 2015

6.7 Verfügung für den Todesfall

(Vorschlag)

Verfügung für den Todesfall

NAME

Adresse:

Für den Fall meines Ablebens halte ich fest, dass sämtliche sich in meinem Besitz befindlichen freimaurerischen Schriftstücke (wie z.B. Mitgliederlisten, Veranstaltungsprogramme, Logenpässe, Konstitution, Leitfäden, Rituale, Urkunden, Arbeitstafeln und sonstige einschlägige Schriften) sowie freimaurerischen Gegenstände (wie z. B. Schurze, Bijoux, Ausweise, Abzeichen, Ehrenzeichen, Bekleidungsgegenstände), welche mir während meiner Mitgliedschaft zu der Logeübergeben wurden, im ausschließlichen Eigentum dieses Vereins stehen und diesem wieder auszufolgen sind.

Sämtliche Gegenstände der genannten Art wurden mir als Leihgabe übergeben.

Ich verpflichte hiermit meine Erben, alle in meinem Besitz vorgefundenen maurerischen Gegenstände an den Herrn zu übergeben, der sich meinen Erben gegenüber mit diesem Schreiben ausweist.

Der Überbringer dieses Schreibens wurde von mir beauftragt, diese Gegenstände nach meinem Tod abzuholen und dem Verein zurückzustellen.

Ich bitte, ihm alle diese Gegenstände auszuhändigen.

Mein Wunsch ist es, dass anlässlich meiner Beisetzung die Brüder der o. g. Loge eine Trauerfeier nach freimaurerischer Tradition gestalten sollen.

Ich habe diese Verfügung mit der Dame meines Herzens besprochen.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift